Kanton Zürich
Steueramt

Wegleitung zur Steuererklärung 2021

Bei Beendigung der Steuerpflicht im Jahre 2021 infolge:
– Wegzug ins Ausland
– Tod von Steuerpflichtigen

Reichen Sie Ihre Steuererklärung online ein:
www.zh.ch/steuererklaerung

Sie finden uns an folgender Adresse:
Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
Zürich-Altstetten
Telefon 043 259 11 11
www.zh.ch/steueramt

Postanschrift:
Kantonales Steueramt Zürich
Bändliweg 21
8090 Zürich

Inhalt

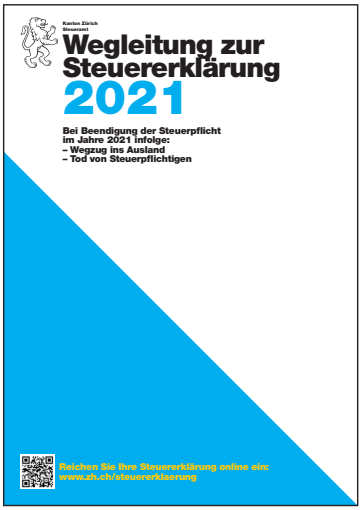

Wer hat im Kalenderjahr 2021 eine Steuererklärung 2021 einzureichen? 4
Bemessungsgrundlagen 4
Quellensteuerpflichtige Personen 5
Unterjährige Steuerpflicht 6
Interkantonale und internationale Steuerausscheidung 6
Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften 6
Frist zur Abgabe der Steuererklärung 6
Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen? 6
Elektronische Aufbewahrung der Steuerakten 6
Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise 6
Anmerkungen zur Steuerzahlung (für die Staats- und Gemeindesteuern) 7

Einkünfte im In- und Ausland 8
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit 8
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit 8
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten 9
Wertschriftenertrag 10
Übrige Einkünfte und Gewinne 10
Einkünfte aus Liegenschaften 11

Abzüge 13
Berufsauslagen 13
Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte 13
Mehrkosten der Verpflegung 13
Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten 14
Zusätzliche Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt 14
Aus- und Weiterbildungskosten (Pauschale) 14
Auslagen bei Nebenerwerb 14
Schuldzinsen 15
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen 15
Beiträge an die 3. Säule a 15
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien 15
Weitere Abzüge 16
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten 18

Einkommensberechnung 19
Total der Einkünfte 19
Nettoeinkommen 19
Zusätzliche Abzüge 19
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) 20

Vermögen im In- und Ausland 23
Bewegliches Vermögen 23
Liegenschaften 23
Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften 24
Schulden 24

Kapitalleistungen im Jahr 2021 25

Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften 26

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2021 mit Verrechnungsantrag 27
Werte mit Verrechnungssteuerabzug 28
Werte ohne Verrechnungssteuerabzug 29

Beilagen zur Steuererklärung 31

Beispiel 33–38

Steuererklärung 2021 im Kalenderjahr 2021

Wer hat im Kalenderjahr 2021 eine Steuererklärung 2021 einzureichen?

Grundsatz

Eine Steuererklärung 2021 ist im Kalenderjahr 2021 für den **Zeitraum 1. Januar 2021** bis **Beendigung der Steuerpflicht** von allen natürlichen Personen einzureichen, deren Steuerpflicht im Kanton im Kalenderjahr 2021 endet infolge

- Wegzug ins Ausland
- Tod der steuerpflichtigen Person
- Beendigung der Steuerpflicht im Kanton bei vollständiger Aufgabe des Nebensteuerdomizils (Liegenschaften, Betriebsstätten) durch einen im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen.

Eingetragene Partnerschaft P1 (Partn. 1) / P2 (Partn. 2)

Die Stellung der Partnerinnen oder Partner bei eingetragenen Partnerschaften entspricht seit dem 1. Januar 2007 derjenigen von Ehegatten. Ausführungen unter dem Titel «Ehegatten» gelten auch für Partnerinnen oder Partner. Beim Ausfüllen der Steuererklärung sind die Angaben derjenigen Person, deren Nachname alphabetisch an erster Stelle kommt, unter dem Titel «Ehemann / Einzelperson / P1», die Angaben der anderen Person unter dem Titel «Ehefrau / P2» zu machen.

Wegzug ins Ausland

Die Steuerpflicht für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer besteht im Kanton Zürich für den Zeitraum **ab Beginn der Steuerperiode 2021 bis zum Wegzug.** Im Kanton Zürich ist daher eine Steuererklärung 2021 einzureichen.

Tod des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 2021

Die Steuerpflicht besteht für den Zeitraum **ab Beginn der Steuerperiode 2021 bis und mit dem Todestag.** Es ist daher für diese Steuerperiode eine Steuererklärung 2021 einzureichen.

Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2021

Der Tod eines Ehegatten gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Bis und mit dem Todestag sind die Ehegatten gemeinsam einzuschätzen. Für die Steuerperiode **ab Beginn der Steuerpflicht bis zum Tod des Ehegatten** ist eine **gemeinsame Steuererklärung 2021** für beide Ehegatten einzureichen.

Bemessungsgrundlagen

Einkommen

Wegzug ins Ausland im Kalenderjahr 2021

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Beginn der Steuerperiode 2021 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften. In die Steuererklärung 2021 sind somit die tatsächlichen, **ab Beginn 2021 bis zum Wegzug** erzielten Einkünfte einzutragen.

Tod einer steuerpflichtigen Person im Kalenderjahr 2021

Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Beginn der Steuerperiode 2021 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften. In die Steuererklärung 2021 sind die tatsächlichen, **ab Beginn 2021 bis und mit Todestag** erzielten Einkünfte einzutragen.

Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2021

Bis und mit Todestag sind die Ehegatten gemeinsam einzuschätzen. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Beginn der Steuerperiode 2021 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften. In die Steuererklärung 2021 sind die tatsächlichen, **ab Beginn 2021 bis und mit Todestag** erzielten Einkünfte **beider Ehegatten** einzutragen.

Aufgabe eines Nebensteuerdomizils durch eine im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person

Endet – infolge Aufgabe eines Nebensteuerdomizils im Kanton Zürich – die Steuerpflicht eines im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen im Laufe des Jahres 2021, so ist das gesamte in- und ausländische Einkommen ab Beginn 2021 bis zur Aufgabe des Nebensteuerdomizils in die Steuererklärung 2021 einzutragen.

Vermögen

Wegzug ins Ausland im Kalenderjahr 2021

Die Vermögenssteuer wird erhoben für die Zeit ab Beginn der Steuerperiode 2021 bis zum Wegzug. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand bei Beendigung der Steuerpflicht. In der Steuererklärung 2021 ist demnach **das Vermögen zum Zeitpunkt des Wegzuges** einzutragen.

Tod einer steuerpflichtigen Person im Kalenderjahr 2021

Die Vermögenssteuer wird erhoben für die Zeit ab Beginn der Steuerperiode 2021 bis und mit dem Todestag der steuerpflichtigen Person. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand bei Beendigung der Steuerpflicht. In der Steuererklärung 2021 ist demnach **das Vermögen am Todestag** einzutragen.

Bis und mit dem Todestag sind die Ehegatten gemeinsam einzuschätzen. Die Vermögenssteuer wird auf dem gemeinsamen Vermögen beider Ehegatten erhoben für die Zeit ab Beginn der Steuerperiode 2021 bis und mit dem Todestag des Ehegatten. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand bei Beendigung der Steuerpflicht. In der Steuererklärung 2021 ist demnach **das Vermögen beider Ehegatten am Todestag des einen Ehegatten** einzutragen.

Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2021

In die Steuererklärung 2021 ist das gesamte in- und ausländische **Vermögen im Zeitpunkt der Aufgabe des Nebensteuerdomizils** einzutragen.

Aufgabe eines Nebensteuerdomizils durch eine im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person

Quellensteuerpflichtige Personen

Quellensteuerpflichtige Personen unterliegen i.d.R. nicht dem ordentlichen Veranlagungsverfahren. In nachfolgenden Fällen ist aber eine an der Quelle besteuerte Person dennoch verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen und das gesamte Einkommen und Vermögen zu deklarieren:

Wann müssen ausländische Arbeitnehmer eine Steuererklärung einreichen?

Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

Quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung, sofern die steuerpflichtige Person oder dessen quellensteuerpflichtiger Ehegatte ein Bruttojahreseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mindestens CHF 120’000 erzielen.
Auch bei nicht quellensteuerpflichtigem Einkommen (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne etc.) von mindestens CHF 3’000 oder bei steuerpflichtigem Vermögen von mindestens CHF 80’000 für Einzelpersonen bzw. von mindestens CHF 160’000 für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten unterliegen quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz der nachträglichen ordentlichen Veranlagung.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung zur Quellensteuer

Freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung

Die quellensteuerpflichtige Person muss im Weiteren eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung einreichen, wenn auf Grund eines von ihr gestellten Antrags (z.B. Rückforderung Verrechnungssteuerguthaben, Beiträge an die Säule 3a, Unterhaltszahlungen) eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorzunehmen ist. Weitere Informationen zur Möglichkeit, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen zu können, sind der Homepage des kantonalen Steueramtes zu entnehmen (www.zh.ch/quellensteuer).

Freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung zur Quellensteuer

Ordentliche Veranlagung bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung bzw. bei Heirat mit einer Person, die die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt

Eine bisher an der Quelle besteuerte Person wird für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn sie:
– die Niederlassungsbewilligung C erhält;
– eine Person heiratet, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C besitzt.

Wegzug aus dem Kanton Zürich im Kalenderjahr 2021

Die Steuerpflicht quellensteuerpflichtiger Personen im Kanton endet grundsätzlich mit dem Wegzug ins Ausland. Bei Beendigung der Steuerpflicht im Kalenderjahr 2021 haben quellensteuerpflichtige Personen eine Steuererklärung 2021 einzureichen, sofern sie der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen und ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.
Verlegt eine quellensteuerpflichtige Person dagegen ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton und unterliegt sie der nachträglichen ordentlichen Veranlagung, so muss die Steuererklärung 2021 im Zuzugskanton eingereicht werden.

Wegzug aus dem Kanton Zürich im Kalenderjahr 2021

Unterjährige Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, gelten folgende Grundsätze:

Einkommen

Für das **satzbestimmende Einkommen** werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet; so werden sinngemäss auch die Abzüge behandelt. Die Umrechnung erfolgt durch das Steueramt.

Vermögen

Die Vermögenssteuer wird nach der **Dauer der Steuerpflicht** erhoben.

Interkantonale und internationale Steuerausscheidung

Deklaration

Besteht die Steuerpflicht nicht ausschliesslich im Kanton Zürich, ist ungeachtet dessen das **gesamte in- und ausländische Einkommen und Vermögen** zu deklarieren.

Steuerausscheidung

Das Steueramt nimmt die erforderliche Ausscheidung vor, soweit eine solche nicht mit der Steuererklärung eingereicht wird.

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften

Einkommen

Bei Anfall einer Schenkung, einem Erbvorbezug, einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in der Steuerperiode 2021 sind in der Steuererklärung 2021 die **Erträge** zu deklarieren, die in der **Steuerperiode** erzielt wurden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist.

Vermögen

In der Steuererklärung 2021 ist das **Vermögen per Ende der Steuerpflicht** einzutragen.
Bei Erbanfall im Kalenderjahr 2021 (und nur bei diesem, also nicht bei Schenkung, Erbvorbezug oder Vermächtnis) wird eine Vermögenssteuer erhoben für die Zeit
– ab Beginn 2021 bzw. der Steuerpflicht bis Erbgang (Steuerpflicht des Erblassers);
– ab Erbgang bis Ende der Steuerpflicht (Steuerpflicht des Erben/Vermächtnisnehmers).
Bei Schenkung oder Erbvorbezug wird die Vermögenssteuer für das ganze Jahr beim Beschenkten/Erbvorbezüger erhoben.
Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund Ihrer Angaben auf Seite 4 der Steuererklärung.

Frist zur Abgabe der Steuererklärung

30 Tage

Die Steuererklärung ist **innert 30 Tagen** nach Zustellung der Formulare beim Gemeindesteueramt einzureichen. Vorbehalten bleiben allfällige Fristerstreckungen durch die Steuerbehörden.

Fristerstreckungen

Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, so stellen Sie **vor Ablauf dieses Termins** beim **Gemeindesteueramt** ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung. Mahnfristen sind nicht erstreckbar.

Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?

Einschätzung nach pflichtgemässem Ermessen

Wer die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht einreicht, wird nach pflichtgemässem Ermessen eingeschätzt. Eine Einschätzung nach pflichtgemässem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Sie kann in der Regel nur Erfolg haben, wenn das Versäumte nachgeholt wird.

Bussen

Zudem können solche Steuerpflichtige wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bestraft werden (siehe dazu Art. 174 DBG sowie § 234 StG; beide Gesetze sehen je eine Busse bis CHF 1’000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10’000 vor).

Elektronische Aufbewahrung der Steuerakten

Die Steuererklärungen mit sämtlichen Beilagen sowie sämtliche Einschätzungsakten, wie Auflagen, Eingaben des Steuerpflichtigen und Einschätzungsentscheide werden im kantonalen Steueramt in elektronischer Form aufbewahrt. Die Akten in Papierform werden grundsätzlich nach einer gewissen Zeit nach Vornahme der Einschätzung vernichtet.

Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise

So vermeiden Sie Steuernachforderungen

Je vollständiger und genauer Sie Ihre Steuererklärung und die Beilagen dazu erstellen, desto weniger haben wir Anlass, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Sie entlasten damit nicht nur uns, Sie vermeiden damit zusätzliche Steuernachforderungen.

Beachten Sie die Fristen

Bitte prüfen Sie alle Unterlagen, die Sie vom Steueramt erhalten, jeweils sogleich genau, seien es Korrespondenzen, Einschätzungsvorschläge, Entscheide oder Steuerrechnungen. Oft sind darin Fristen vorgegeben, deren Verpassen für Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden ist.

Wie gehen Sie vor, wenn ein Formular fehlt?

Falls ein notwendiges Formular fehlt, so wenden Sie sich bitte an das **Gemeindesteueramt Ihres Wohnortes,** oder besorgen Sie sich dieses unter www.zh.ch/steueramt.

Was geschieht bei versuchter Steuerhinterziehung?

Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar. Die Busse beträgt zwei Drittel des Betrages, der bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Was geschieht bei vollendeter Steuerhinterziehung?

Wer in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Versteuerung neben der Nachsteuer auch eine Busse. Die Busse wird je nach Verschulden festgesetzt und kann zwischen einem Drittel und dem Dreifachen der Nachsteuer betragen.

Selbstanzeige liegt vor, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; die blosse **Deklaration ohne Hinweis genügt nicht.** Die erstmalige Selbstanzeige bleibt unter gewissen Voraussetzungen straflos.

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweise, Geschäftsbücher, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Busse oder Gefängnis bestraft.

Anmerkungen zur Steuerzahlung (für die Staats- und Gemeindesteuern)

Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2021 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2021.

Sämtliche Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2021 vor dem 1. Oktober 2021 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung **zu Ihren Gunsten** verzinst.

Anderseits werden auf dem definitiven Steuerbetrag in der Schlussrechnung ab dem 1. Oktober 2021 Zinsen **zu Lasten der steuerpflichtigen Person** berechnet.

Je nach Höhe und Zeitpunkt Ihrer bisherigen Zahlungen und Höhe der definitiven Schlussrechnung ergibt sich aus dieser konsequenten Verzinsung ein Zinssaldo zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten, der mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet wird.

Der Zins zu Gunsten wie zu Lasten der steuerpflichtigen Person beträgt im Kalenderjahr 2021 0,25%.

Zinsen zu Lasten der steuerpflichtigen Person werden auch berechnet bei einer vom Gemeindesteueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern.

Verzugszins nach Zustellung von Schlussrechnungen

Der Verzugszins beträgt nach der Zustellung von Schlussrechnungen und Ablauf der dreissigtägigen Zahlungsfrist seit 1. Januar 2008 4,5%.

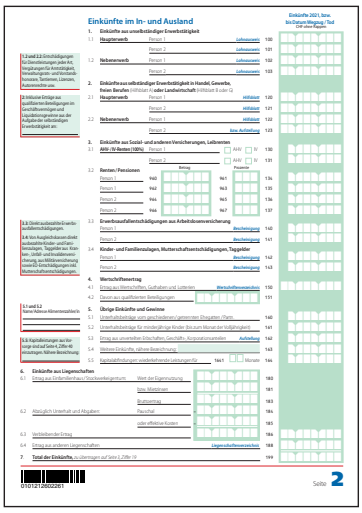

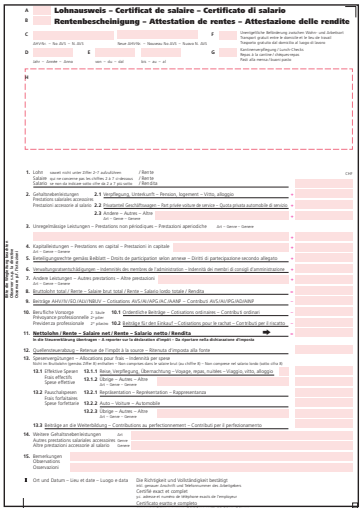

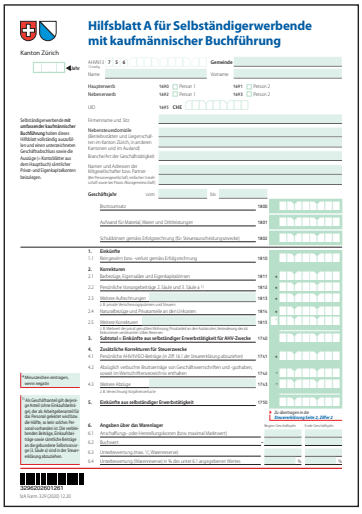

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit [Ziffer 1]

Haupterwerb [Ziffer 1.1]

Als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- Naturalbezüge;
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten;
- Mitarbeiterbeteiligungen (wie Aktien, Optionen, Anwartschaften).

In der Steuererklärung ist der **Nettolohn** (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizulegen.

Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

Nebenerwerb [Ziffer 1.2]

Hier sind sämtliche Einkünfte aus unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten aufzuführen. Nicht aufzuführen sind solche Einkünfte, für welche Quellensteuern gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit bezahlt wurden. Der Steuererklärung ist jedoch die Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse beizulegen.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit [Ziffer 2]

Haupterwerb [Ziffer 2.1]

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, geben ihre Einkünfte mit dem Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung oder dem Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung an. Aus dem «Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)» geht hervor, welche weiteren Beilagen noch einzureichen sind. Das «Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)» kann beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steueramt bezogen werden.

Führen Sie einen Landwirtschaftsbetrieb? Dann verwenden Sie bitte das Hilfsblatt B oder das Hilfsblatt G. Beachten Sie die Wegleitung zu diesen Hilfsblättern. Hilfsblätter können, wenn sie in den Steuererklärungsunterlagen nicht enthalten sind, beim Gemeindesteueramt bezogen werden. Wenn Sie **kaufmännisch Buch** führen, reichen Sie eine unterzeichnete Jahresrechnung (Einzelabschluss mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) ein.

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren **(Aufbewahrungspflicht).** Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemässe Geschäftsbücher führt, erfüllt damit ohne weiteres die steuergesetzliche **Aufzeichnungspflicht.**

Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven **(Liquidationsgewinne)** bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens. Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität stille Reserven, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisiert worden sind, gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Solche Liquidationsgewinne können unter Ziffer 16.5 wieder von den Einkünften abgezogen werden.

Gewinne auf **Grundstücken des Geschäftsvermögens** werden bei der **Staatssteuer** im Hinblick auf die separate Grundstückgewinnsteuer nur so weit den steuerbaren Einkünften zugerechnet, als Erwerbspreis und wertvermehrende Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Einkommenssteuerwert übersteigen. Demgegenüber unterliegen bei der **Bundessteuer** Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens vollumfänglich der Einkommenssteuer. In Ziffer 2 der Steuererklärung ist für Staats- und Bundessteuer das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit inklusive allfälliger Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens zu deklarieren. Für die Staatssteuer ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstückgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen.

Personen, die mit Liegenschaften handeln, werden im Übrigen speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen. Danach können solche Personen bei der **Grundstückgewinnsteuer** weitere mit der Liegenschaft zusammenhängende Aufwendungen gel-

tend machen, soweit sie auf deren Berücksichtigung bei der Einkommenssteuer **ausdrücklich** verzichtet haben. Die entsprechenden Aufwendungen sind für jede einzelne Liegenschaft in einer separaten Aufstellung, die der Steuererklärung beizulegen ist, nachzuweisen.

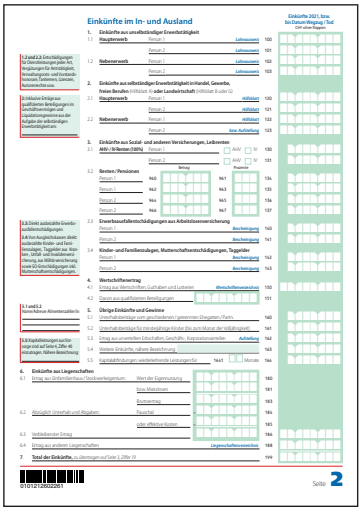
Einkünfte im In- und Ausland

Seite 2

Nebenerwerb [Ziffer 2.2]
Hier sind sämtliche Einkünfte aus selbständigen Nebenerwerbstätigkeiten anzugeben.
Dazu gehören auch Gewinne aus der Veräusserung von Wertschriften und Liegenschaften ausserhalb eines eigentlichen Gewerbes oder Unternehmens, sofern sie aus einer Tätigkeit stammen, welche die schlichte Vermögensverwaltung übersteigt.
Für die **Staatssteuer** ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstückgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen. Auch hier werden Personen, die mit Liegenschaften handeln, speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen (siehe die entsprechenden Ausführungen in der Wegleitung zu Ziffer 2.1).

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten [Ziffer 3]

Diese sind wie folgt steuerbar:

AHV- und IV-Renten [Ziffer 3.1] **zu 100%**

Renten und Pensionen [Ziffer 3.2]
- Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), d.h. Renten von Pensionskassen oder Verbandsvorsorgeeinrichtungen von Selbständigerwerbenden:
  - wenn die Rente **vor** dem 1. Januar 1987 zu laufen begann und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
  - wenn die Rente **zwischen 1. Januar 1987 und 31. Dezember 2001** zu laufen begann, das Vorsorgeverhältnis aber am 31. Dezember 1985 (bei der direkten Bundessteuer: 31. Dezember 1986) schon bestand und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
  - in allen übrigen Fällen: zu 100%
- Von Arbeitgebern (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten zu 100%
- Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung:
  - wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1986 eingetretenen Nichtberufsunfalls ausgerichtet wird und die Prämien **ausschliesslich** vom Versicherten erbracht worden sind zu 60%
  - wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1986 eingetretenen Nichtberufsunfalls ausgerichtet wird und die Prämien vom Versicherten mindestens zu 20% selbst erbracht worden sind zu 80%
  - in allen übrigen Fällen zu 100%
- Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) zu 100%
- Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung zu 100%
  Folgende Leistungen der Militärversicherung sind jedoch steuerfrei:
  - Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden;
  - Integritätsschadensrenten und Genugtuungsleistungen; Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen).
- Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfründung zu 40%
- Alle anderen Renten zu 100%

Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in den Vorkolonnen der Steuererklärung der Gesamtbetrag und in den Hauptkolonnen der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten

3.1	**AHV- / IV-Renten (100%)**	Person 1	X AHV ☐ IV	130				24000
		Person 2	☐ AHV ☐ IV	131				
3.2	**Renten / Pensionen**		Betrag			Prozente		
	Person 1	960	42000	961		80	134	33600
	Person 1	962		963			135	
	Person 2	964		965			136	
	Person 2	966		967			137	

Unterstützungsleistungen wie Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindezuschüsse, welche Bezügern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden, sind nicht steuerbar.

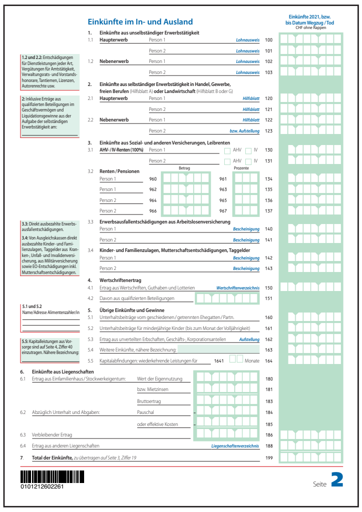
Einkünfte im In- und Ausland

Seite 2

Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung [Ziffer 3.3]
Die entsprechenden Bescheinigungen sind beizulegen.

Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder [Ziffer 3.4]
Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, aus Militärversicherung sowie die von Ausgleichskassen direkt ausbezahlten Kinder- und Familienzulagen und Mutterschaftsentschädigungen sind steuerpflichtiges Einkommen. Sind sie nicht durch die Arbeitgeber im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden, sind solche Leistungen hier einzutragen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

Wertschriftenertrag [Ziffer 4]
Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 27–30 dieser Wegleitung.
Ertrag aus Nutzniessung ist zu 100% einzutragen.

Übrige Einkünfte und Gewinne [Ziffer 5]
Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten [Ziffer 5.1]
Unterhaltsbeiträge (Alimente), die den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich zukommen, sind von diesen als Einkommen anzugeben.

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder [Ziffer 5.2]
Unterhaltsbeiträge (Alimente), die geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind bis und mit dem Monat, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht, als Einkommen in die Steuererklärung einzutragen. Den Alimenten gleichgestellt sind Alimentenbevorschussungen. Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind somit die Alimente, welche Sie nach dem Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt geworden ist, weiter erhalten.

Ertrag aus unverteilten Erbschaften, Geschäfts- und Korporationsanteilen [Ziffer 5.3]
Erbengemeinschaften werden nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilten Erbschaften ist **ab dem Todestag folgenden Tag** von den einzelnen Erben **anteilmässig** (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern.

Weitere Einkünfte [Ziffer 5.4]
Hier sind weitere Einkünfte einzutragen, die der Steuerpflicht unterliegen und unter den übrigen Ziffern nicht aufgeführt sind, wie zum Beispiel im Lohnausweis nicht ausgewiesene Trinkgelder, wiederkehrende Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile. Ebenfalls sind Bundesbeiträge an vorbereitende Kurse auf eidgenössische Prüfungen als weitere Einkünfte zu deklarieren soweit sie die in der Steuerperiode geltend gemachten effektiven berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten übersteigen.
Bitte beachten Sie, dass grundsätzlich alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, mit Einschluss von Naturalbezügen jeder Art, steuerpflichtig sind. Vorbehalten bleiben die im Steuergesetz erwähnten steuerfreien Einkünfte. Bei Unsicherheiten über die Steuerbarkeit wenden Sie sich an das zuständige Gemeindesteueramt.
Zur Berechnung des ebenfalls in Ziffer 5.4 zu deklarierenden Naturalwerts der Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte in den Fällen, in denen Arbeitnehmende für den Arbeitsweg unentgeltlich ein Geschäftsauto benutzen können, siehe Erläuterungen unter dem Titel **«Zu deklariendes Einkommen bei Besitz eines Geschäftsfahrzeugs und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz»** auf Seite 14 dieser Wegleitung.

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen [Ziffer 5.5]
Diese werden bei der Ermittlung des Steuersatzes zu dem Betrag eingesetzt, welcher der jährlichen Leistung entspricht.

Einkünfte aus Liegenschaften [Ziffer 6]

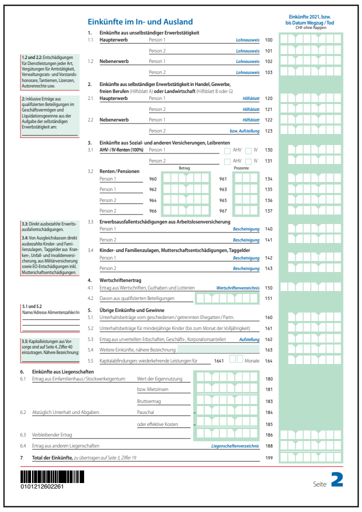

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte 2021, bzw. bis Datum Wegzug / Tod
CHF ohne Rappen

1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
1.1 Haupterwerb Person 1 Lohnausweis 100
Person 2 Lohnausweis 101
1.2 Nebenerwerb Person 1 Lohnausweis 102
Person 2 Lohnausweis 103

1.2 und 2.2: Entschädigungen für Dienstleistungen jeder Art, Vergütungen für Amtstätigkeit, Verwaltungsrats- und Vorstandshonorare, Tantiemen, Lizenzen, Autorenrechte usw.

2: Inklusive Erträge aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen und Liquidationsgewinne aus der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit am:

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, freien Berufen (Hilfsblatt A) oder Landwirtschaft (Hilfsblatt B oder G)
2.1 Haupterwerb Person 1 Hilfsblatt 120
Person 2 Hilfsblatt 121
2.2 Nebenerwerb Person 1 Hilfsblatt 122
Person 2 bzw. Aufstellung 123

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten
3.1 AHV-/IV-Renten (100%) Person 1 AHV IV 130
Person 2 AHV IV 131
3.2 Renten/Pensionen Betrag Prozente
Person 1 960 961 134
Person 1 962 963 135
Person 2 964 965 136
Person 2 966 967 137

3.3: Direkt ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigungen.
3.4: Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen, Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, aus Militärversicherung sowie EO-Entschädigungen inkl. Mutterschaftsentschädigungen.

3.3 Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung
Person 1 Bescheinigung 140
Person 2 Bescheinigung 141
3.4 Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder
Person 1 Bescheinigung 142
Person 2 Bescheinigung 143

4. Wertschriftenertrag
4.1 Ertrag aus Wertschriften, Guthaben und Lotterien Wertschriftenverzeichnis 150
4.2 Davon aus qualifizierten Beteiligungen 151

5.1 und 5.2 Name/Adresse Alimentenzahler/in

5.5: Kapitalleistungen aus Vorsorge sind auf Seite 4, Ziffer 40 einzutragen. Nähere Bezeichnung:

5. Übrige Einkünfte und Gewinne
5.1 Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen/getrennten Ehegatten/Partn. 160
5.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit) 161
5.3 Ertrag aus unverteilten Erbschaften, Geschäfts-, Korporationsanteilen Aufstellung 162
5.4 Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung: 163
5.5 Kapitalabfindungen: wiederkehrende Leistungen für 1641 Monate 164

6. Einkünfte aus Liegenschaften
6.1 Ertrag aus Einfamilienhaus/Stockwerkeigentum: Wert der Eigennutzung 180
bzw. Mietzinsen 181
Bruttoertrag 183
6.2 Abzüglich Unterhalt und Abgaben: Pauschal – 184
oder effektive Kosten – 185
6.3 Verbleibender Ertrag 186
6.4 Ertrag aus anderen Liegenschaften Liegenschaftenverzeichnis 188
7. Total der Einkünfte, *zu übertragen auf Seite 3, Ziffer 19* 199

0101212602261

Seite 2

Ertrag aus Einfamilienhaus/Stockwerkeigentum [Ziffer 6.1]
Wenn Sie ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie die notwendigen Angaben direkt in die Steuererklärung ein.

Liegenschaftenertrag und Eigenmietwert
Miet- und Pachtzinsen:
Steuerbar sind sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen ohne Entschädigungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum:
Als Eigenmietwert ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (Weisung 2009) vom 12. August 2009» festgelegte Mietwert einzusetzen. Diese Weisung können Sie bei Ihrem Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steueramt beziehen. Wenn Sie noch keine entsprechende Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim Gemeindesteueramt der Liegenschaftengemeinde über den massgebenden Wert.

Der Eigenmietwert berechnet sich wie folgt:
Für Einfamilienhäuser: 3,50% des Land- und Zeitbauwertes
Für Stockwerkeigentum: 4,25% des Land- und Zeitbauwertanteils

Einschlag auf dem Eigenmietwert bei tatsächlicher Unternutzung (Unternutzungsabzug)
Auf den errechneten Eigenmietwerten kann in Ausnahmefällen ein Einschlag gewährt werden, wenn der Eigentümer einer Liegenschaft zufolge Verminderung des Wohnbedürfnisses (z. B. Wegzug der Kinder) nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt. Die Praxis geht davon aus, dass bei Wohneigentum mit vier bis sechs Zimmern eine Unternutzung nicht vorliegt, wenn zwei oder mehr Personen darin wohnen. Nähere Angaben können Sie der «Weisung der Finanzdirektion betreffend Festsetzung des Eigenmietwertes bei tatsächlicher Unternutzung vom 21. Juni 1999» entnehmen. Diese Weisung können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steueramt beziehen.

Einschlag auf dem Eigenmietwert in Härtefällen
Auf den errechneten Eigenmietwerten kann in Härtefällen ein Einschlag gewährt werden, wenn der Eigenmietwert höher ist als 1/3 der Einkünfte, welche dem Eigentümer einer Liegenschaft und den zu seinem Haushalt gehörenden selbständig steuerpflichtigen Personen (volljährige Kinder, Konkubinatspartner) zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen. Nähere Angaben können Sie der «Weisung der Finanzdirektion betreffend Gewährung eines Einschlags in Härtefällen vom 21. Juni 1999» entnehmen. Diese Weisung können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steueramt beziehen.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Mehrfamilien- und Geschäftshaus
Bewohnen die Steuerpflichtigen eine Wohnung im eigenen Mehrfamilien- oder Geschäftshaus, ist als Eigenmietwert im Liegenschaftenverzeichnis 70% des Mietzinses einzusetzen, den sie bei der Vermietung ihrer Wohnung von einem Dritten erhalten würden.

Wohnrecht und Nutzniessung
Ertrag aus Wohnrecht und Nutzniessung auf Liegenschaften ist zu 100% einzutragen.

Unterhalts- und Verwaltungskosten bei Liegenschaften des Privatvermögens
[Ziffer 6.2]
Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.
Die Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten können entweder auf Grund einer **Pauschale oder der tatsächlichen Aufwendungen** geltend gemacht werden. Die Steuerpflichtigen können für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. Ein Pauschalabzug ist jedoch nicht zulässig, wenn die Liegenschaft **vorwiegend geschäftlich** genutzt wird. Bei solchen Liegenschaften sind stets nur die tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig.

Pauschalabzug
Die Pauschale wird in Prozenten des deklarierten Bruttomietertrages (bei vermieteten Liegenschaften abzüglich Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung) berechnet und beträgt **20% für jede Liegenschaft.**

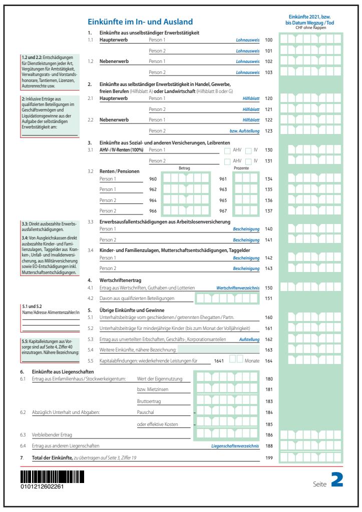
Einkünfte im In- und Ausland

Seite 2

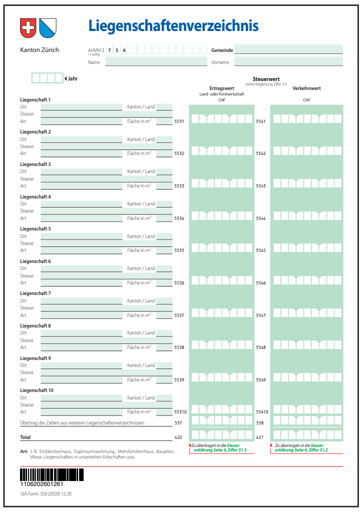
Liegenschaftenverzeichnis

Kanton Zürich

Wird der Pauschalabzug beansprucht, können (mit Ausnahme der Baurechtszinsen, siehe unten) keine weiteren Abzüge geltend gemacht werden.

Abzug der tatsächlichen Aufwendungen

Werden die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht, ist der Steuererklärung eine **Aufstellung** über diese Aufwendungen (enthaltend Datum, Art der Leistung, Empfänger, Beträge usw.) beizulegen.

Den abzugsfähigen Unterhaltskosten gleichgestellt sind Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen, soweit diese Massnahmen nicht subventioniert sind. Zu den Einzelheiten siehe «Merkblatt des kantonalen Steueramtes vom 13. November 2009 über die steuerliche Behandlung von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, bei Liegenschaften des Privatvermögens»; www.zh.ch/steueramt. Ebenfalls abzugsfähig sind Rückbaukosten für einen Ersatzneubau. Als solche gelten die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs sowie des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls. Weiter können ab dem 1. Januar 2020 angefallene Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, einschliesslich der Rückbaukosten auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden, soweit diese Aufwendungen im Jahr, in dem sie angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten.

Ebenfalls abzugsfähig sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, die der Steuerpflichtige auf Grund gesetzlicher Vorschriften im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

Im Weiteren verweisen wir auf das «Merkblatt des kantonalen Steueramtes vom 13. November 2009 über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Liegenschaften», welches Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steueramt beziehen können.

Baurechtszinsen

Zusätzlich zu den Unterhalts- und Verwaltungskosten können (bei der Staats- und direkten Bundessteuer) Baurechtszinsen geltend gemacht werden, wobei der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die Abzüge beizulegen ist. Wenn die Unterhalts- und Verwaltungskosten pauschal geltend gemacht werden, soll die Aufstellung diese Pauschale und die Aufstellung über Baurechtszinsen (enthaltend Datum, Art der Leistung, Empfänger, Beträge) enthalten. Werden die tatsächlichen Unterhaltskosten und Verwaltungskosten geltend gemacht, können die Baurechtszinsen mit den erforderlichen Angaben in dieser Aufstellung eingetragen werden. Der Baurechtszins ist bei der **direkten Bundessteuer** nicht abzugsberechtigt, wenn für die Bundessteuer der niedrigere, lediglich auf dem Zeitbauwert des Gebäudes berechnete Eigenmietwert beansprucht wird.

Ertrag aus anderen Liegenschaften [Ziffer 6.4]

Als Eigentümer einer anderen Liegenschaft füllen Sie bitte das Liegenschaftenverzeichnis aus. Bei mehreren Liegenschaften sind detaillierte Aufstellungen über die Erträge sämtlicher Liegenschaften notwendig; Beiblätter zum Liegenschaftenverzeichnis sind bei den Gemeindesteuerämtern oder unter www.zh.ch/steueramt erhältlich. Statt auf dem Liegenschaftenverzeichnis und allfälligen Beiblättern können Sie die geforderten Detailangaben über vermietete Wohnungen, Mieter und Mietzinseinnahmen auch liefern, indem Sie dem Liegenschaftenverzeichnis eine entsprechende separate Aufstellung oder eine Kopie der Verwaltungsabrechnung mit den nämlichen Angaben beilegen und nur die Summe der Mietzinseingänge auf das Liegenschaftenverzeichnis übertragen.

Abzüge

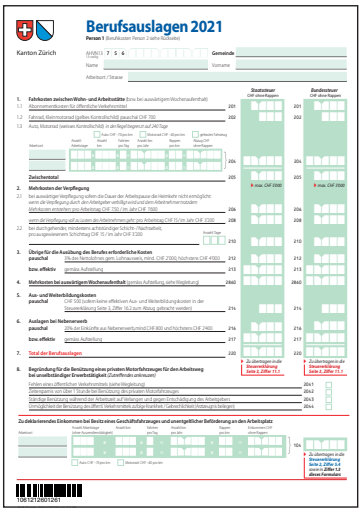
Berufsauslagen 2021

Kanton Zürich

Berufsauslagen [Ziffer 11]

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes Formular «Berufsauslagen» beizulegen und können ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen (die nachfolgenden Überschriften beziehen sich auf das Formular «Berufsauslagen»):

1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

1.1 bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) **die notwendigen Abonnementskosten**

1.2 bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades mit gelbem Kontrollschild **im Jahr CHF 700**

1.3 bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos **die Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels**

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, das heisst, wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
- die steuerpflichtige Person auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält (Bestätigung des Arbeitgebers ist beizulegen);
- die steuerpflichtige Person infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes beilegen).

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:
für Motorrad mit weissem Kontrollschild **40 Rp. pro Fahrkilometer;**
für Auto **70 Rp. pro Fahrkilometer.**

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte während der Mittagspause können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, welche für die Verpflegung abzugsberechtigt sind. **Dafür entfällt der Verpflegungsabzug** (Ziffer 2.1).

Bei der Staatssteuer ist der Fahrkostenabzug auf **CHF 5'000** beschränkt.

Bei der direkten Bundessteuer ist der Fahrkostenabzug auf **CHF 3'000** beschränkt.

2. Mehrkosten der Verpflegung

2.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:
- wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag CHF 7.50,** bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr höchstens CHF 1'600;**
- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht, **pro Arbeitstag CHF 15,** bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr höchstens CHF 3'200.**

2.2 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit, **pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15,** bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit **im Jahr höchstens CHF 3'200.**
Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

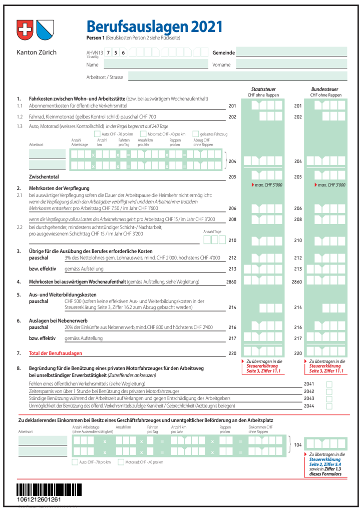

3. Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände:
3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch CHF 2’000 und höchstens CHF 4’000.
Der Nettolohn entspricht dem Bruttolohn nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO und ALV, der laufenden Beiträge und von solchen aus Lohnerhöhungen an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien der obligatorischen Nichtberufsunfallversicherung.
Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. Der Steuerpflichtige hat der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.

4. Zusätzliche Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt

Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt sind abziehbar. Dazu gehören die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft sowie die Kosten der wöchentlichen Heimkehr.
Als Mehrkosten für **auswärtige Verpflegung beim Abendessen** können CHF 15 pro Arbeitstag oder bei ganzjährigem Wochenaufenthalt CHF 3’200 im Jahr abgezogen werden.
Als Mehrkosten für **auswärtige Unterkunft** kann der Mietzins für ein Zimmer abgezogen werden.
Als Kosten der **wöchentlichen Heimkehr** sind in der Regel nur die Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel abziehbar (z. B. SBB-Generalabonnement). Diese sind unter Ziffer 1 des Berufsauslagenblatts in Abzug zu bringen.

5. Aus- und Weiterbildungskosten (Pauschale)

Unselbständigerwerbende können für Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung ohne besonderen Nachweis CHF 500 in Abzug bringen. Übersteigen die tatsächlichen Auslagen die Pauschale, so sind die Aus- und Weiterbildungskosten auszuweisen und in Ziffer 16.2 der Steuererklärung geltend zu machen. Dabei ist das Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten» zu verwenden. Eine Kumulierung der Pauschale mit den effektiven Kosten ist nicht möglich.

6. Auslagen bei Nebenerwerb

Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb in unselbständiger Stellung (einschliesslich Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.):
20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, insgesamt mindestens jedoch CHF 800 und höchstens CHF 2’400.
Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, so sind diese Auslagen bei Nebenerwerb detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen. Die steuerpflichtige Person hat der Steuererklärung eine **Aufstellung** über die tatsächlichen Auslagen beizulegen.
Die Verfügungen der Finanzdirektion über besondere Berufspauschalen für nebenamtliche Behördenmitglieder, Mitglieder des Kantonsrates sowie Angehörige des Zivilschutzes können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steueramt beziehen.

Zu deklarierendes Einkommen bei Besitz eines Geschäftsfahrzeugs und unentgeltlicher Beförderung an den Arbeitsplatz

Wie erwähnt, ist bei der Staatssteuer der Fahrkostenabzug auf CHF 5’000 bzw. bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3’000 beschränkt. In den Fällen, in denen Arbeitnehmende unentgeltlich ein Geschäftsauto zwischen Wohn- und Arbeitsstätte benutzen können, ist für die korrekte Deklaration der geldwerten Leistung für den unentgeltlichen Arbeitsweg wie folgt vorzugehen: Bei der Berechnung des Werts dieser Fahrten ist pro Fahrkilometer 70 Rappen einzusetzen. Dieser Betrag ist mit der Zahl der gefahrenen Kilometer zu multiplizieren, die insgesamt pro Jahr auf den Arbeitsweg entfallen. Beispiel: Der Arbeitsweg beträgt 30 Kilometer, und er wird pro Arbeitstag zweimal gefahren. Die geldwerte Leistung für den unentgeltlichen Arbeitsweg ist in diesem Beispiel wie folgt zu berechnen: 240 × 2 × 30 × 70 Rappen = CHF 10’080. Der so berechnete Naturalwert der Fahrten ist in Ziffer 5.4 der Steuererklärung einzutragen.
Weiter ist zwischen der Staatssteuer und der Bundessteuer zu unterscheiden:
Staatssteuer: Der berechnete Wert der Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kann in Ziffer 1.3 des Formulars «Berufsauslagen», **Kolonne Staatssteuer,** nur bis zum Höchstbetrag von CHF 5’000 abgezogen werden.
Bundessteuer: Der berechnete Wert der Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte kann in Ziffer 1.3 des Formulars «Berufsauslagen», **Kolonne Bundessteuer,** nur bis zum Höchstbetrag von CHF 3’000 abgezogen werden.
Arbeitnehmende die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen und ganz oder teilweise im Aussendienst arbeiten haben ausschliesslich den Naturalwert der Fahrten mit dem Geschäftsfahrzeug vom Wohnort an die übliche, permanente Arbeitsstätte zu deklarieren. Aussendienst-

tätigkeitstage, an welchen der Mitarbeitende mit seinem Geschäftsfahrzeug direkt vom Wohnort aus zu den Kunden und vom Kunden wieder direkt an seinen Wohnort fährt, sind nicht aufzurechnen. Dabei kann auf den, durch den Arbeitgeber unter Ziffer 15 des Lohnausweises bescheinigten, prozentmässigen Anteil Aussendienst abgestellt werden.
Beispiel: Bei einem Mitarbeitenden mit 60% Anteil Aussendiensttätigkeit ist die unter Ziffer 5.4 zu deklarierende geldwerte Leistung wie folgt zu berechnen: 240 × 2 × 30 × 70 Rappen × 40% (Anteil ohne Aussendiensttätigkeit) = CHF 4'032.

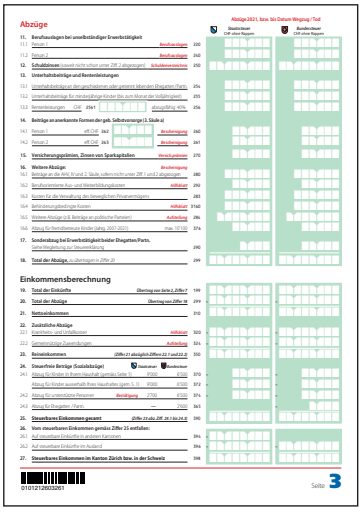
Abzüge

Einkommensberechnung

Seite 3

Schuldzinsen [Ziffer 12]

Wenn sich die Schuldzinsen aus mehreren Positionen zusammensetzen, sind diese unter Angabe der Details in einer separaten Aufstellung oder auf dem speziellen Formular «Schuldenverzeichnis» aufzuführen. Diese **Aufstellung** ist der Steuererklärung beizulegen. Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen (Schuldrückzahlungen) sowie Leasingraten (mit den darin enthaltenen Zinsanteilen).
Die Schuldzinsen auf Privatvermögen können von den steuerbaren Einkünften so weit in Abzug gebracht werden, als sie den Bruttoertrag aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen (inkl. Eigenmietwert) und weiterer CHF 50'000 nicht übersteigen.
Baurechtszinsen sind bei den Liegenschaftenunterhaltskosten (Ziffer 6.2) geltend zu machen und fallen nicht unter die oben genannte Beschränkung.

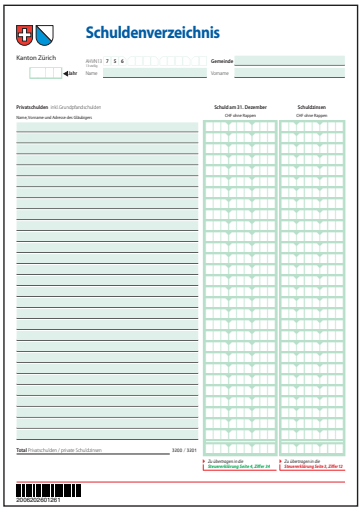
Schuldenverzeichnis

Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen [Ziffer 13]

Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten [Ziffer 13.1]
Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind, können voll abgezogen werden.

Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder [Ziffer 13.2]
Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht.
Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können somit nicht mehr abgezogen werden; an Stelle des Abzuges steht dann dem Zahlenden der Kinderabzug zu (siehe Ziffer 24.1).

Rentenleistungen [Ziffer 13.3]
Es können 40% der bezahlten Leibrenten und der bezahlten Verpfründungen in Abzug gebracht werden.

Beiträge an die 3. Säule a [Ziffer 14]

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:
– für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **CHF 6'883;**
– für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, **höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 34'416.**

Es dürfen nur die tatsächlich im Jahr 2021 bezahlten Prämien/Beiträge oder Einlagen abgezogen werden. Der Steuererklärung sind die **Bescheinigungen** der Versicherung oder Bankstiftung beizulegen.
Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so kann der Abzug von beiden Ehegatten je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) leisten. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des andern ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Beiträge an die AHV, IV usw. nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

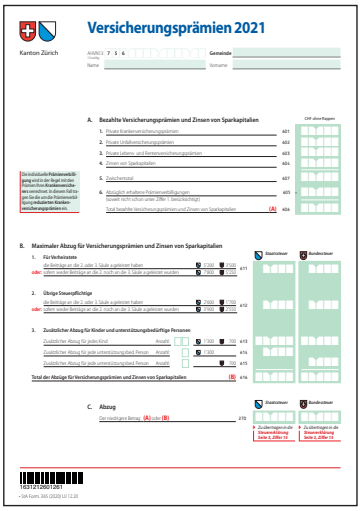
Versicherungsprämien 2021

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien [Ziffer 15]

Der zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen ist im Formular Versicherungsprämien zu ermitteln. Die Totale der Teile A und B sind einander gegenüberzustellen. Der niedrigere der beiden Beträge ist in Teil C einzutragen und in die Steuererklärung, Ziffer 15 zu übertragen.
Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die **individuellen Prämienverbilligungen** der Krankenversicherer, die für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Kinder angerechnet worden sind, zu berücksichtigen. Das Total der bezahlten Versicherungsprämien und der Sparzinsen ist im Teil A des Formulars Versicherungsprämien einzutragen.

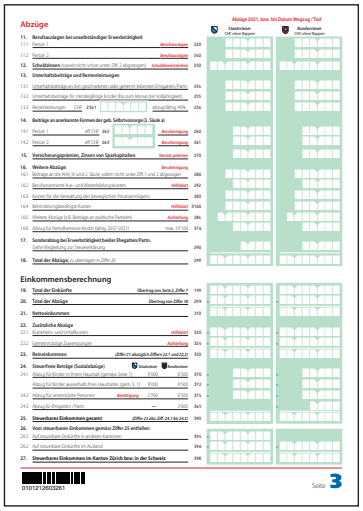
Abzüge

Einkommensberechnung

Seite 3

Für Versicherungsprämien und Sparzinsen zusammen sind höchstens die nachstehenden Abzüge möglich (vgl. Teil B im Formular Versicherungsprämien).

Verheiratete

Staatssteuer

CHF 5’200 für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe.
Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtigen höchstens CHF 7’800.

Bundessteuer

CHF 3’500 für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe.
Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtigen höchstens CHF 5’250.

Übrige Steuerpflichtige

Staatssteuer

CHF 2’600 für alle übrigen Steuerpflichtigen.
Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtigen höchstens CHF 3’900.

Bundessteuer

CHF 1’700 für alle übrigen Steuerpflichtigen.
Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtigen höchstens CHF 2’550.

Zusätzlicher Abzug für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen

Staatssteuer

CHF 1’300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der steuerpflichtigen Person ein Kinder- oder ein Unterstützungsabzug zusteht.
CHF 650 für jedes Kind, für das der steuerpflichtigen Person ein halber Kinderabzug zusteht.

Bundessteuer

CHF 700 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der steuerpflichtigen Person ein Kinder- oder ein Unterstützungsabzug zusteht.
CHF 350 für jedes Kind, für das der steuerpflichtigen Person ein halber Kinderabzug zusteht.

Weitere Abzüge [Ziffer 16]

Beiträge an AHV, IV sowie an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge inkl. Einkaufsbeiträge [Ziffer 16.1]

– Beiträge an die AHV und IV, soweit die unter Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind (bitte Bescheinigung beilegen).
– Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule), soweit die unter Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind. Weiter ist zu beachten, dass Einkäufe steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden, soweit innerhalb von **drei Jahren** ein Kapitalbezug erfolgt.

Die abziehbaren Einkaufsbeiträge sind der von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten **Bescheinigung** zu entnehmen, die mit der Steuererklärung einzureichen ist.

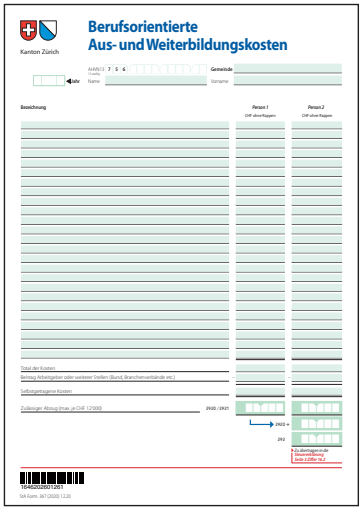
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Kanton Zürich

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (effektiv) [Ziffer 16.2]

Der Steuererklärung ist ein vollständig ausgefülltes Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten» beizulegen. In Abzug gebracht werden können die selbst getragenen Kosten (d.h. reduziert um die Beiträge Dritter wie z.B. Arbeitgeber, Bund, Branchenverbände etc.) der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten bis zum Gesamtbetrag von CHF 12’000, sofern ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.
Massgebend für den Zeitpunkt der Abzugsfähigkeit der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ist die Fälligkeit bzw. die Zahlung und nicht der Kursbesuch.

Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens [Ziffer 16.3]
Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind jedoch die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen.
Bei **Wertschriften des Privatvermögens** können insbesondere die Kosten für die Verwaltung und Verwahrung **durch Dritte** abgezogen werden. **Nicht abzugsfähig** sind dagegen die Kosten für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften.
Werden Wertschriften durch Dritte verwaltet, dann können diese Kosten entweder pauschal oder effektiv in Abzug gebracht werden. Als Pauschale (d. h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten) können 3‰ des Steuerwerts **dieser durch Dritte verwalteten Wertschriften,** maximal jedoch CHF 6'000, abgezogen werden. Werden höhere effektive Kosten geltend gemacht, sind sowohl deren Bezahlung als auch deren Abzugsfähigkeit im vollen Umfang nachzuweisen.
Nähere Angaben finden Sie in der «Weisung des kantonalen Steueramtes Zürich über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens vom 11. Juli 2017». Diese Weisung finden Sie im Zürcher Steuerbuch Nr. 30.1 unter www.zh.ch/steueramt.

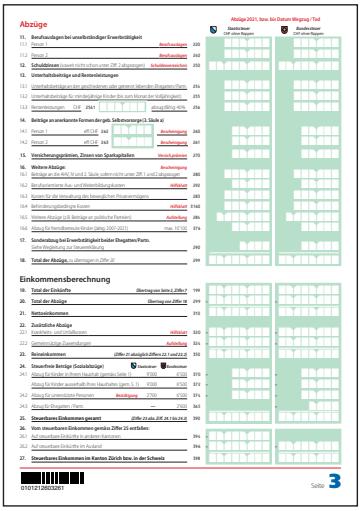
Abzüge

Einkommensberechnung

Behinderungsbedingte Kosten [Ziffer 16.4]
Wenn Sie einen solchen Abzug beanspruchen, füllen Sie das Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten» aus. Dieses Formular können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steueramt beziehen.
Nähere Angaben finden Sie im «Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten vom 19. Juli 2005, in der Fassung vom 18. September 2012 / 5. Juni 2013». Dieses Merkblatt können Sie ebenfalls beim Gemeindesteueramt beziehen.

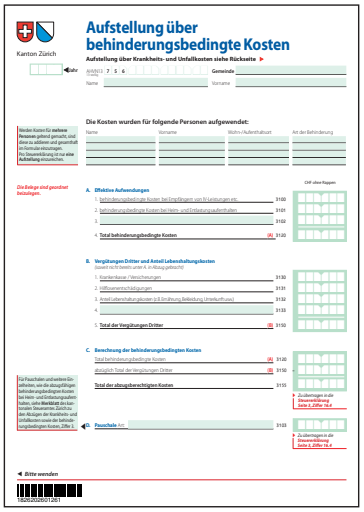
Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten

Weitere Abzüge können hier geltend gemacht werden: [Ziffer 16.5]
Beiträge an politische Parteien: Zulässig sind nur Beiträge an politische Parteien, die im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

Staatssteuer
Bei der Staatssteuer können Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien, bis zum Höchstbetrag von CHF 20'000 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von CHF 10'000 für die übrigen Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden.

Bundessteuer
Der Höchstbetrag für solche Abzüge beträgt CHF 10'100. Der Höchstbetrag gilt sowohl für in ungetrennter Ehe lebenden wie auch für die übrigen Steuerpflichtigen.

Liquidationsgewinne: Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit
– nach dem vollendeten 55. Altersjahr
– oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität,
stille Reserven (Liquidationsgewinne), die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisiert worden sind, **gesondert vom übrigen Einkommen, besteuert.**
Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, können die in den Ziffern 2.1 oder 2.2 enthaltenen Liquidationsgewinne aus der Realisation von stillen Reserven von den ordentlich zu besteuernden Einkünften abgezogen werden.
Für die Geltendmachung des Abzugs ist die Einreichung des ausgefüllten Hilfsformulars «Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit» erforderlich.

Nicht steuerbarer Teil der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen bei den **Staats- und Gemeindesteuern,** gemäss Aufstellung im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen» bzw. im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen». Der Abzug für qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen beträgt **50%,** für qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes gemäss Spartenrechnung ebenfalls **50%.** Siehe dazu auch Seite 28 dieser Wegleitung.

Nicht steuerbarer Teil der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen bei der **direkten Bundessteuer,** gemäss Aufstellung im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen» bzw. im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen». Der Abzug für qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen beträgt **30%,** für qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes gemäss Spartenrechnung **30%.** Siehe dazu auch Seite 28 dieser Wegleitung.

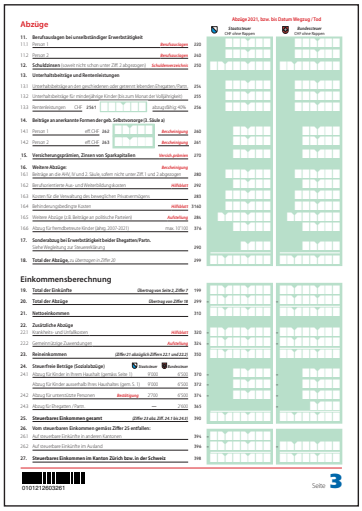
Abzüge

Einkommensberechnung

Seite 3

Bei gratis abgegebenen **Mitarbeiteraktien** kann kein Abzug vorgenommen werden.

Für die Staatssteuer ist der bei der Einkommenssteuer **freizustellende Teil des Grundstückgewinns** abzuziehen. Personen, die mit Liegenschaften handeln, werden speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen (siehe die entsprechenden Ausführungen in der Wegleitung zu Ziffer 2.1).

Von den steuerbaren Gewinnen aus nicht steuerfreien Geldspielen können 5%, jedoch höchstens CHF 5’000, als Einsatzkosten abgezogen werden. Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Online-Spielbankenspielen können die effektiven Einsätze, maximal CHF 25’000, abgezogen werden.

Selbständig Erwerbende, welche die Patentbox oder den Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand geltend machen, haben das Formular Hilfsblatt STAF – selbständige Erwerbstätigkeit (Form. 547) vollständig ausgefüllt der Steuererklärung beizulegen.

Abzug für fremdbetreute Kinder [Ziffer 16.6]
Kinderdrittbetreuungskosten: Der Abzug beträgt höchstens CHF 10’100 pro Kind. Für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, können die nachgewiesenen Kosten (höchstens CHF 10’100) abgezogen werden. Das Kind muss mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben. Die Kosten müssen in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.
Konkubinatspaare, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge in einem gemeinsamen Haushalt leben, können je die Hälfte des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs geltend machen. Der halbe Abzug beträgt je höchstens CHF 5’050 pro Kind; eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen. Dasselbe gilt für Eltern mit Kindern unter alternierender Obhut, sofern das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht.

Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten [Ziffer 17]

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten kann nur einmal beansprucht werden.
Massgebend für die Berechnung ist das **verbleibende niedrigere Erwerbseinkommen,** welches sich aus dem Erwerbseinkommen nach Abzug der damit zusammenhängenden Berufsauslagen, der Beiträge an die 3. Säule a, der Einkaufsbeiträge in die 2. Säule sowie allfällig nicht über den Lohnausweis berücksichtigte Beiträge an AHV/IV und ordentliche Beiträge 2. Säule ergibt.
Für die Staatssteuer und die Bundessteuer gelten unterschiedliche Regeln:

Staatssteuer

Der Abzug beträgt max. CHF 5’900 und steht wie folgt zu:
- Bei **unabhängig** voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten erfolgt der Abzug vom niedrigeren der beiden verbleibenden Erwerbseinkommen. Unterschreitet dieses niedrigere Erwerbseinkommen den Betrag von CHF 5’900, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.
- Bei **erheblicher Mitarbeit** des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten wird der Abzug vom gemeinsamen verbleibenden Erwerbseinkommen der Ehegatten gewährt. Ist dieses Erwerbseinkommen geringer als CHF 5’900, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.

Bundessteuer

Bei unabhängig voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten hängt der Abzug von der **Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens** der beiden Ehegatten ab. Bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten ist das daraus erzielte gemeinsam verbleibende Erwerbseinkommen in der Regel je hälftig auf die Ehegatten aufzuteilen.

Beträgt das **niedrigere verbleibende Erwerbseinkommen** der beiden Ehegatten
- mehr als CHF 8’100, beträgt der Abzug 50 Prozent des niedrigeren Erwerbseinkommens, jedoch mind. CHF 8’100 und max. CHF 13’400;
- weniger als CHF 8’100, kann ein Abzug in der Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens geltend gemacht werden;
- CHF 0, kann kein Abzug geltend gemacht werden.

Einkommensberechnung

Total der Einkünfte [Ziffer 19]

Hier werden die Ergebnisse gemäss Ziffer 7 eingetragen.

Nettoeinkommen [Ziffer 21]

Hier werden die bisher errechneten Abzüge (Ziffer 18) von den Einkünften abgezogen. Das Resultat dient der Ermittlung der nun folgenden Abzüge.

Zusätzliche Abzüge [Ziffer 22]

Krankheits- und Unfallkosten [Ziffer 22.1]

Abzugsberechtigt sind Krankheits- und Unfallkosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden, soweit diese den im Gesetz erwähnten Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 21 der Steuererklärung) übersteigen. Im Übrigen verweisen wir auf das «Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten vom 19. Juli 2005, in der Fassung vom 18. September 2012 / 5. Juni 2013».

Steuerpflichtige, die einen solchen Abzug für Krankheits- und Unfallkosten geltend machen wollen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» mit den dort verlangten Angaben und Unterlagen einreichen.

Viele Krankenkassen geben auf Verlangen jährlich Kosten- und Prämienzusammenstellungen ab, welche die Deklaration der Krankheits- und Unfallkosten erleichtern. Bitte die Aufstellung der Krankenkasse zusammen mit dem ausgefüllten Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» einreichen.

Dieses Formular sowie das Merkblatt können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steueramt beziehen.

Gemeinnützige Zuwendungen [Ziffer 22.2]

Abzugsberechtigt sind die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die **im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke** von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode CHF 100 erreichen und soweit sie insgesamt **20% des Nettoeinkommens** (Ziffer 21 der Steuererklärung) nicht übersteigen.

Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen beizulegen.

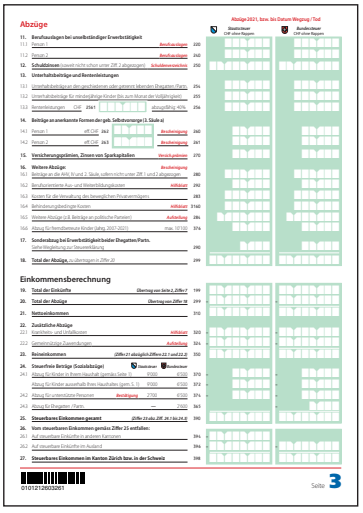
Abzüge

Einkommensberechnung

Seite 3

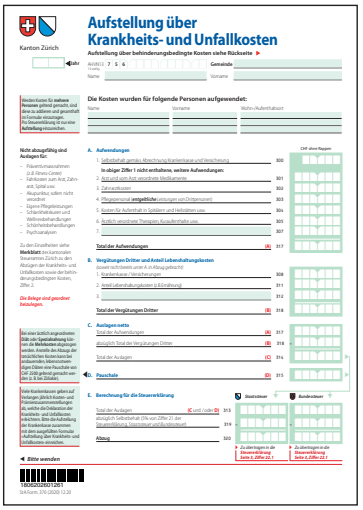
Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten

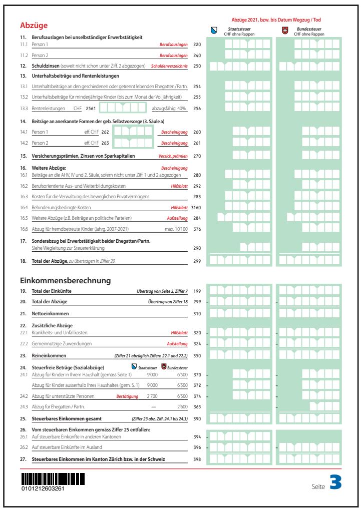

Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) [Ziffer 24]

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die **Verhältnisse am Ende der Steuerperiode** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den **Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht** festzusetzen.

Abzug für Kinder (Kinderabzug) [Ziffer 24.1]

Voraussetzungen	**Staatssteuer Abzug**	**Bundessteuer Abzug**
Sie leben in ungetrennter Ehe oder sind verwitwet: Sie können für jedes Kind, – das am 31. Dezember 2021 **minderjährig** ist (Jahrgänge 2004 bis 2021), – das zwar am 31. Dezember 2021 **volljährig** ist, jedoch noch in der beruflichen Erstausbildung steht und dessen Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten, den Abzug geltend machen.	CHF 9’000 pro Kind	CHF 6’500 pro Kind
Sie leben alleine mit Ihren Kindern zusammen: Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2004 bis 2021) – können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, – wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten, – wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht,	CHF 9’000 pro Kind	CHF 6’500 pro Kind
– können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten.	½ von CHF 9’000 pro Kind (CHF 4‘500)	½ von CHF 6’500 pro Kind (CHF 3‘250)
Für **volljährige Kinder,** die am 31. Dezember 2021 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn der andere Elternteil für das Kind keine Unterhaltsbeiträge leistet oder wenn Unterhaltsbeiträge geleistet werden, Sie aber trotzdem zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen.	CHF 9’000 pro Kind	CHF 6’500 pro Kind
Sie leben nicht mit Ihren Kindern zusammen: Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2004 bis 2021) – können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen,	½ von CHF 9’000 pro Kind (CHF 4’500)	½ von CHF 6’500 pro Kind (CHF 3’250)
– steht Ihnen die elterliche Sorge nicht zu oder leisten Sie Unterhaltszahlungen für das Kind, so können Sie keinen Kinderabzug geltend machen; Sie können jedoch die für das Kind geleisteten Unterhaltsbeiträge abziehen.	Kein Kinderabzug	Kein Kinderabzug
Für **volljährige Kinder,** die am 31. Dezember 2021 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie Unterhaltsbeiträge leisten und damit für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommen.	CHF 9’000 pro Kind	CHF 6’500 pro Kind

Voraussetzungen	Staatssteuer Abzug	Bundessteuer Abzug
Sie leben mit dem anderen Elternteil im Konkubinat:		
Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2004 bis 2021)		
– können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht oder wenn die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird und Sie vom anderen Elternteil steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten,	CHF 9’000 pro Kind	CHF 6’500 pro Kind
– können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen.	½ von CHF 9’000 pro Kind (CHF 4’500)	½ von CHF 6’500 pro Kind (CHF 3’250)
Für **volljährige Kinder,** die am 31. Dezember 2021 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leistet (in der Regel dem Elternteil mit dem höheren Einkommen).	CHF 9’000 pro Kind	CHF 6’500 pro Kind

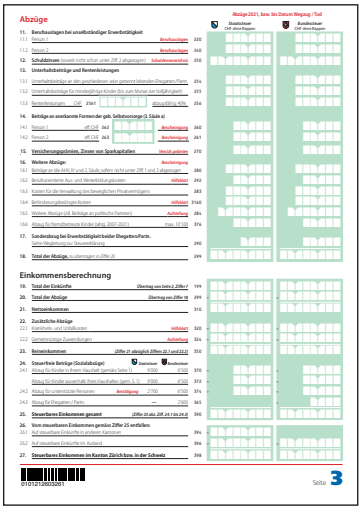
Abzüge

Einkommensberechnung

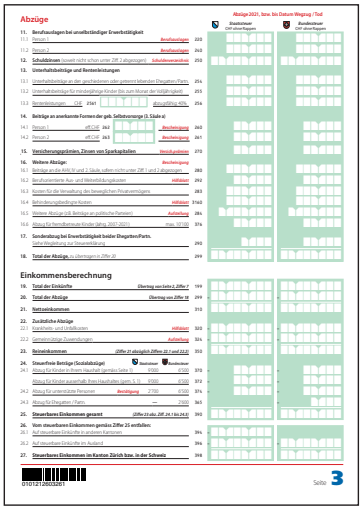
Abzüge

Einkommensberechnung

Seite 3

Abzug für unterstützungsbedürftige Personen (Unterstützungsabzug) [Ziffer 24.2]

Dieser Abzug kann nur für die Unterstützung von finanziell unterstützungsbedürftigen Personen gewährt werden, welche infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder aus anderen objektiven Gründen erwerbsunfähig oder nur beschränkt erwerbsfähig sind.

Die Unterstützungsleistungen sind hinreichend nachzuweisen. Wenn Sie einen Unterstützungsabzug geltend machen, haben Sie mit der Steuererklärung eine Bestätigung der unterstützten Person über Art, Zeitpunkt und Höhe der erfolgten Unterstützungen einzureichen. Auf Verlangen sind ausserdem die Zahlungsbelege (bei Zahlungen ins Ausland Post- oder Bankbelege) vorzulegen.

Der Abzug kann nicht gewährt werden:

– für Leistungen an den Ehegatten;
– für Leistungen an Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird;
– wenn für die gleiche Person Unterhaltsbeiträge (Alimente) in Abzug gebracht werden.

Staatssteuer

Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist eine Unterstützungsleistung mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges von CHF 2‘700.

Bundessteuer

Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist eine Unterstützungsleistung mindestens in der Höhe des Unterstützungsabzuges von CHF 6‘500.

Abzug für Ehegatten (Bundessteuer) [Ziffer 24.3]

Bei der Bundessteuer gibt es für alle in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen einen Verheiratetenabzug von CHF 2’600.

Vermögen im In- und Ausland

Nutzniessungsvermögen ist vom Nutzniesser zu versteuern.

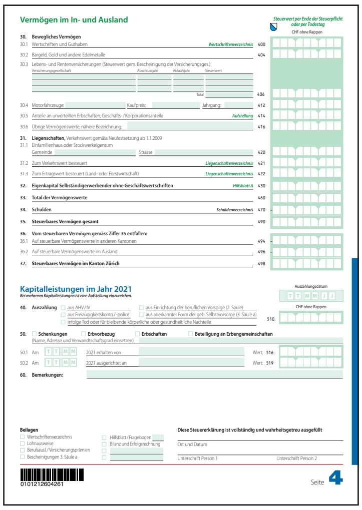
Vermögen im In- und Ausland

Kapitalleistungen im Jahr 2021

Seite 4

Bewegliches Vermögen [Ziffer 30]

Wertschriften und Guthaben [Ziffer 30.1]
Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 27–30 dieser Wegleitung.

Bargeld, Gold und andere Edelmetalle [Ziffer 30.2]
Ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sind zum Tageskurs anzugeben.

Lebens- und Rentenversicherungen [Ziffer 30.3]
Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) abgeschlossene Vorsorgepolicen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei.
Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Steuerwert. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.
Bei rückkaufsfähigen Rentenversicherungen unterliegt der Rückkaufswert auch nach Beginn des Rentenlaufs der Vermögenssteuer. Rentenversicherungen, die (nach Beginn des Rentenlaufs) nicht rückkaufsfähig sind, unterliegen nicht der Vermögenssteuer.

Motorfahrzeuge [Ziffer 30.4]
Das private Motorfahrzeug ist mit dem aktuellen Verkehrswert zu deklarieren. In der Regel beträgt die Wertverminderung pro Jahr 40% des Restwertes. Nicht deklariert werden müssen geleaste Fahrzeuge.

Übrige Vermögenswerte [Ziffer 30.6]
Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge etc. Der Hausrat ist steuerfrei.

Liegenschaften [Ziffer 31]

Es sind die Werte aller Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland.

Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken
Als Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (Weisung 2009) vom 12. August 2009» festgelegte Wert einzusetzen. Falls Sie noch keine entsprechende Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim Gemeindesteueramt der Liegenschaftengemeinde über den massgebenden Wert. Die Weisung können Sie bei Ihrem Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steueramt beziehen.

Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern
Nach der Weisung des Regierungsrates vom 12. August 2009 berechnet sich der Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern sowie Stockwerkeigentum zu Geschäftszwecken wie folgt:
Vermögenssteuerwert = Ertragswert
Für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes ist der Bruttojahresertrag des Jahres 2021 der Liegenschaft (einschliesslich Eigenmietwert [Ziffer 6.1 dieser Wegleitung] einer allfällig selbstgenutzten Wohnung, jedoch ohne Entschädigungen für Heizung, Warmwasser, Treppenhausreinigung, Empfangsgebühren für Radio- und Fernsehen, Gebühren für die Kehrichtentsorgung sowie Gebühren für Wasser, Abwasser und für die Abwasserreinigung) zu kapitalisieren. Der Kapitalisierungssatz beträgt 7,05%. Die Formel zur Berechnung des Vermögenssteuerwertes lautet demnach wie folgt:

$$\text{Vermögenssteuerwert} = \frac{\text{Bruttojahresertrag x 100}}{7{,}05}$$

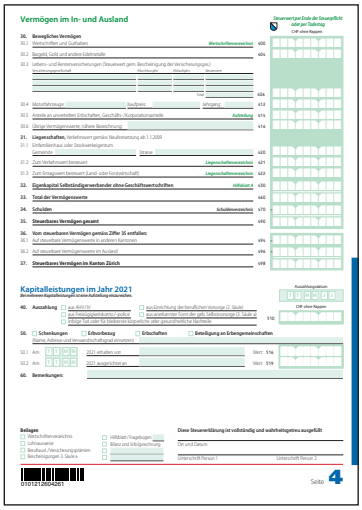
Vermögen im In- und Ausland

Kapitalleistungen im Jahr 2021

Seite 4

Vermögenssteuerwert von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften
Land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, mit Einschluss der erforderlichen Gebäude, sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen des erweiterten Umschwungs von Wohn- und Geschäftsliegenschaften werden zum Ertragswert bewertet.
Wird eine Liegenschaft, die zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräussert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet, so wird eine ergänzende Vermögenssteuer auf der Differenz zwischen Ertragswert und tatsächlichem Verkehrswert erhoben.

Einfamilienhaus oder Stockwerkeigentum [Ziffer 31.1]
Wenn Sie ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie den Vermögenssteuerwert direkt in die Steuererklärung ein.

Besitzer oder Nutzniesser aller übrigen oder mehrerer Liegenschaften
[Ziffer 31.2/31.3]
Besitzer oder Nutzniesser aller übrigen oder mehrerer Liegenschaften füllen zuerst das Liegenschaftenverzeichnis mit allfälligen Beiblättern aus und übertragen dann das Total der Steuerwerte in die Steuererklärung.

Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften [Ziffer 32]

Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung übertragen das Eigenkapital laut Hilfsblatt A (Ziff. 10.4) auf die Seite 4 der Steuererklärung in die Ziff. 32.
Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung übertragen das Eigenkapital laut Hilfsblatt A (Ziff. 14.4) auf die Seite 4 der Steuererklärung in die Ziff. 32.

Schulden [Ziffer 34]

Werden Schulden deklariert, ist ein vollständiges Schuldenverzeichnis mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich ist insbesondere die Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

Kapitalleistungen im Jahr 2021

Ziffer 40 der Steuererklärung

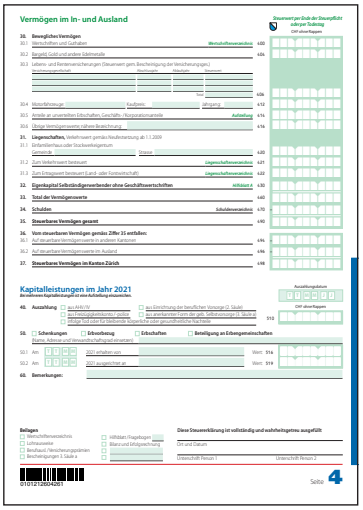
Vermögen im In- und Ausland

Kapitalleistungen im Jahr 2021

Hier sind sämtliche Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus Freizügigkeitskonto/-police, aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a), allfällige Kapitalleistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter und sämtliche Kapitalzahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile anzugeben.
Sind mehrere Kapitalleistungen aus Vorsorge angefallen, ist eine Aufstellung einzureichen; in der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag aller Kapitalleistungen anzugeben.
Für die Besteuerung gelten folgende Regeln:

- Kapitalleistungen aus Vorsorge sind zu 100% steuerbar.
- Steuerfrei sind:
  - die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;

Berechnung der Steuer:
Kapitalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.

Staatssteuer
Die Steuer wird zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitalleistung(en) eine jährliche Leistung von einem Zehntel der Kapitalleistung(en) ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2%. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.

Bundessteuer
Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 Abs. 1 und 2 DBG berechnet.

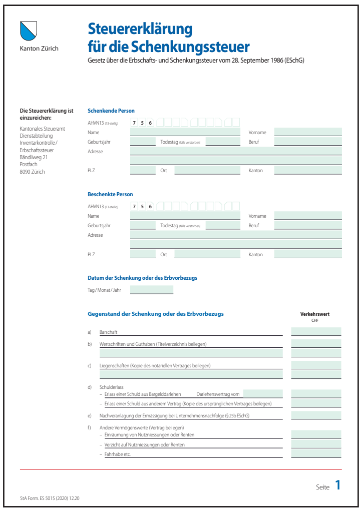
Kanton Zürich

Steuererklärung für die Schenkungssteuer

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 28. September 1986 (ESchG)

Die Steuererklärung ist einzureichen:
Kantonales Steueramt
Dienstabteilung
Inventarkontrolle/
Erbschaftssteuer
Bändliweg 21
Postfach
8090 Zürich

Schenkende Person

AHVN13 (13-stellig) 7 5 6
Name | Vorname
Geburtsjahr | Todestag (falls verstorben) | Beruf
Adresse
PLZ | Ort | Kanton

Beschenkte Person

AHVN13 (13-stellig) 7 5 6
Name | Vorname
Geburtsjahr | Todestag (falls verstorben) | Beruf
Adresse
PLZ | Ort | Kanton

Datum der Schenkung oder des Erbvorbezugs

Tag/Monat/Jahr

Gegenstand der Schenkung oder des Erbvorbezugs — **Verkehrswert** CHF

a) Barschaft
b) Wertschriften und Guthaben (Titelverzeichnis beilegen)
c) Liegenschaften (Kopie des notariellen Vertrages beilegen)
d) Schulderlass
– Erlass einer Schuld aus Bargelddarlehen — Darlehensvertrag vom
– Erlass einer Schuld aus anderem Vertrag (Kopie des ursprünglichen Vertrages beilegen)
e) Nachveranlagung der Ermässigung bei Unternehmensnachfolge (§ 25b ESchG)
f) Andere Vermögenswerte (Vertrag beilegen)
– Einräumung von Nutzniessungen oder Renten
– Verzicht auf Nutzniessungen oder Renten
– Fahrhabe etc.

Seite 1

StA Form. ES 5015 (2020) 12.20

Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften

Ziffer 50 der Steuererklärung

Hier sind alle Schenkungen, Erbvorbezüge und Vermögensanfälle von Todes wegen **(auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist)** anzugeben, die im Jahre 2021 stattgefunden haben.

Für alle unentgeltlichen Zuwendungen durch Personen, die im Kanton Zürich wohnen, oder für Zuwendungen von zürcherischen Liegenschaften durch ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen hat der Empfänger innert dreier Monate nach Vollzug der Schenkung oder des Erbvorbezuges eine besondere Schenkungssteuererklärung beim **Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich,** einzureichen. Die Formulare können beim kantonalen Steueramt Zürich oder unter www.zh.ch/steueramt bezogen werden.

Von der Einreichung einer besonderen Steuererklärung für die Schenkungssteuer kann nur abgesehen werden:

– bei Schenkungen an den Ehegatten oder an die registrierte gleichgeschlechtliche Partnerin oder den registrierten gleichgeschlechtlichen Partner;
– bei Schenkungen an einen Nachkommen;
– bei Gelegenheitsgeschenken, die den Wert von je CHF 5’000 nicht übersteigen.

Bei solchen Zuwendungen fällt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer an.

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2021 mit Verrechnungsantrag

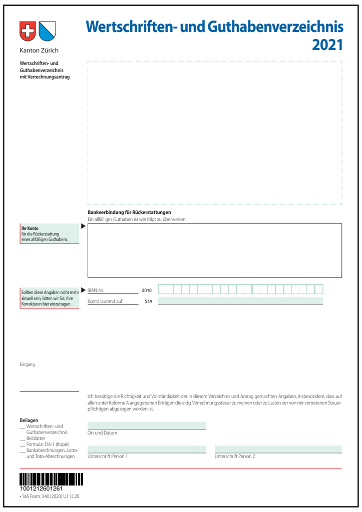
Kanton Zürich
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2021

Wer hat das Formular auszufüllen?
Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu unter anderem auch Sparhefte, Salärkonti etc. zählen, oder wenn Sie einen Lotterie-, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus (vergleiche Beispiel auf den Seiten 33–38 dieser Wegleitung).

eSteuerauszug Schweizer Banken
Sie können seit der Steuerperiode 2017 von immer mehr Schweizer Banken einen «eSteuerauszug» erhalten. Dieser enthält neben dem normalen Steuerauszug noch einen Barcode am Ende des Dokuments zur elektronischen Verarbeitung. In diesem Barcode sind sämtliche Informationen aus dem Steuerauszug enthalten. Sie können diesen eSteuerauszug in eine der Steuerdeklarationslösungen Online oder Offline importieren und müssen sämtliche Angaben somit nicht mehr eingeben. Anschliessend können Sie die Werte mit der aktuellen Kursliste neu bewerten oder auch fehlende Werte ergänzen. Mehr Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Bank oder auf unserer Homepage.

Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?
In das Formular einzutragen sind die Vermögen der Steuerpflichtigen, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 2004 und jüngeren sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.
Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 2003 (und älter) sind durch diese selbst zu versteuern; sie haben daher ebenfalls das Wertschriftenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungsanspruch auf die Fälligkeiten 2021 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht zu deklarieren.
Ansprüche an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 331c OR sowie Ansprüche an Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.
In- und ausländische Guthaben, Wertschriften usw. sind in diesem Formular aufzuführen. Die daraus erzielten Bruttoerträge sind dabei, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht, entweder in der Kolonne A oder Kolonne B einzutragen. Die Kolonnenüberschriften im Wertschriftenverzeichnis und die nachstehenden Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Besonders zu kennzeichnen sind:
- mit G das Geschäftsvermögen
- mit N das Nutzniessungsvermögen
- mit E die Werte, die Sie 2021 aus Erbschaften übernommen haben
- mit S die Werte, die Sie 2021 als Schenkung erhalten haben
- mit Q Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften

Falls der Platz im Formular nicht ausreicht, können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steueramt Beiblätter zum Wertschriftenverzeichnis beziehen.
Falls der Platz im Formular nicht ausreicht, können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steueramt Beiblätter zum Wertschriftenverzeichnis beziehen.

Wie wird der Steuerwert bei Beendigung der Steuerpflicht ermittelt?
Kotierte Wertpapiere sind zum Tageskurs anzugeben. Ausländische Titel sind zum entsprechenden Tages-Devisenkurs umzurechnen.

Nichtkotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert anzugeben; wenn dieser nicht bekannt ist, so kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden.

Mitarbeiterbeteiligungen wie Aktien, Optionen und Anwartschaften welche am Ende der Steuerpflicht gehalten werden, sind im Wertschriftenverzeichnis (chronologisch geordnet nach Zuteilung) anzugeben. Für die Ermittlung des Steuerwertes von Mitarbeiteroptionen verweisen wir auf das entsprechende Merkblatt des Kantonalen Steueramtes Zürich vom 21.Oktober 2009, im Internet abrufbar unter www.zh.ch/steueramt.

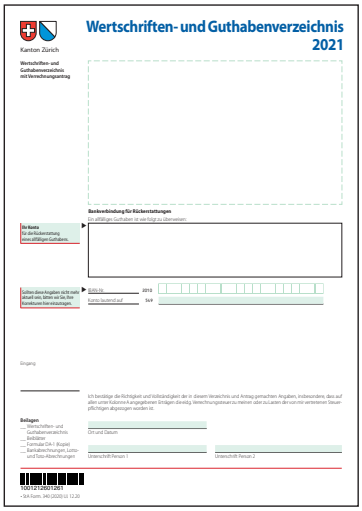
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
2021
Kanton Zürich

In Kolonne A sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen worden ist.

Guthaben sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben kann entsprechend dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit der Betrag angemessen herabgesetzt werden. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Kryptowährungen wie Bitcoin sind zum Marktwert zu deklarieren.

Was gilt bei Beendigung der Steuerpflicht?
Besteht die **Steuerpflicht bei Tod oder Wegzug ins Ausland** im Kalenderjahr 2021 nur während eines Teils der Steuerperiode 2021, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2021 nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.
Für den Wert des Vermögens gilt der Todestag bzw. der Tag des Wegzugs als massgebender Stichtag.

Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Dies gilt auch für Kundenguthaben mit einem Bruttozins von mehr als CHF 200 im Jahr. Sie sind somit in die Kolonne A einzutragen. Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung. Wir bitten Sie, Ihre einmal gewählte Reihenfolge alljährlich beizubehalten.

Konti: Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionskonti und -hefte usw. sind hier einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

Festgeldanlagen: Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner, Laufzeit (z.B. 16.1.2021 bis 16.4.2021) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. Die Abrechnungsbelege des Schuldners sind beizulegen.

Kassenobligationen: Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben. Haben Sie im Jahr 2021 Kassenobligationen gezeichnet, zurückbezahlt, erhalten oder umgetauscht? In diesem Fall sind die Bankabrechnungen beizulegen.

Anleihen, Obligationen und Pfandbriefe von inländischen Schuldnern.

Geldmarktbuchforderungen von inländischen Schuldnern usw.: vgl. Erläuterungen zu Werte ohne Verrechnungssteuerabzug.

Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile von inländischen Gesellschaften: Bei nicht kotierten Titeln ist stets die Bescheinigung über die Ausschüttungen beizulegen.

Erträge aus Gratisaktien sind seit dem 1.1.2020, wie bis anhin bei den direkten Bundessteuern, auch bei den Staats- und Gemeindesteuern im Zeitpunkt der Ausgabe steuerbar und somit zu deklarieren. Bei den Staats- und Gemeindesteuern sind Ausgaben von Gratisaktien bis zum 31.12.2019 wie bisher im Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung als Einkommen zu deklarieren.

Qualifizierte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
Ausschüttungen (Dividenden, Liquidationsüberschüsse und andere geldwerte Vorteile) aus Beteiligungen, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Code «Q» zu bezeichnen. Sie sind ungekürzt, d.h. mit dem Bruttobetrag der Ausschüttung, aufzuführen. Die Erträge sind in die Kolonne A (Werte mit Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, wenn sie der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen sind. Sie sind in die Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, wenn sie der schweizerischen Verrechnungssteuer nicht unterworfen sind. Erläuterungen zum Teilbesteuerungsabzug finden Sie auf der Seite 17 dieser Wegleitung.

Inländische kollektive Kapitalanlagen:
Steuerbar sind Einkünfte aus Anteilen an inländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz des Bundes (KAG). Dazu gehören insbesondere Einkünfte aus Anteilen an inländischen Anlagefonds.
Bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen in Form von Anlagefonds, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) und Kommanditgesellschaften ist weiter zu beachten:
– Neben den ausgeschütteten sind auch zurückbehaltene (thesaurierte) Erträge steuerbar.
– Ausgeschüttete oder zurückbehaltene (thesaurierte) Kapitalgewinne sind steuerfrei, sofern sie gesondert ausgewiesen werden und sich die Anteile im Privatvermögen befinden.

Für die meisten der inländischen kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds) können die steuerbaren Werte der Kursliste der EStV entnommen werden.

Inländische Lottogewinne, Online-Spielbanken-Spiele und Sportwetten:
Diese sind hier aufzuführen, wenn die Verrechnungssteuer abgezogen wurde. Die Bescheinigung der Lotteriegesellschaft oder einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabschnitt der Post ist unbedingt beizulegen.
Gewinne aus in der Schweiz zugelassenen Grossspielen (Swisslos, Euromillions etc.) und aus Online-Spielbankenspielen sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000 steuerfrei und müssen demzufolge bis zu diesem Betrag nicht aufgeführt werden. Da es sich bei dem Betrag um einen Freibetrag handelt, ist bei der Erzielung eines höheren Gewinnes ausschliesslich derjenige Anteil des Gewinnes steuerbar, welcher den Betrag von CHF 1'000'000 übersteigt.
Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000 steuerfrei. Wird jedoch der Wert von CHF 1'000 überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar (Freigrenze). Siehe für Natural- und Sachgewinne unter «Werte ohne Verrechnungssteuerabzug».

Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

Anteile an Stockwerkeigentümergemeinschaften. Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an Stockwerkeigentümergemeinschaften hat die Stockwerkeigentümergemeinschaft. Die Erträge aus den Anteilen sind jedoch vom einzelnen Stockwerkeigentümer zu versteuern und unter den Werten ohne Verrechnungssteuerabzug einzutragen.

Kundenguthaben, wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde (Zinsertrag bis und mit CHF 200).

Zinsen, welche bei der Rückzahlung von Steuern gutgeschrieben wurden (Vergütungszinsen).

Darlehen und Hypothekarforderungen

Gewinne aus ausländischen Spielbanken, Lotterien und Sportwetten sind steuerbar.

Natural- und Sachgewinne sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000 steuerfrei. Wird jedoch der Wert von CHF 1'000 überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar (Freigrenze).

Optionen und Warrants

Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, ausländische Geldmarktbuchforderungen, Derivate usw.: Die Besteuerung erfolgt nach Massgabe des Kreisschreibens Nr. 15 vom 7. Februar 2007 der Eidg. Steuerverwaltung über «Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben» (erhältlich unter www.estv.admin.ch). Die entsprechenden Kaufs- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

Ausländische kollektive Kapitalanlagen inkl. SICAV-Fonds werden gleich wie inländische Anlagefonds behandelt (vgl. Erläuterungen zu Werte mit Verrechnungssteuerabzug), sind aber in Kolonne B zu deklarieren.

Ausländische Wertschriften: Sämtliche ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriftenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig ist ausserdem die Angabe der genauen Bezeichnung (möglichst mit Valorennummer oder ISIN-Nummer) dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.
Beispiel: US-Dollar 800 per 15.2.2021 (Kurs $ 1.00 = CHF 0.97) = CHF 776
Zu deklarieren sind auch Steuerwert und Ertrag der auf Schweizer Franken lautenden, von der ausländischen Quellensteuer befreiten Obligationen ausländischer Schuldner.

Anrechnung ausländischer Quellensteuern / Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die Anrechnung ausländischer Quellensteuern verlangt wird, sowie amerikanische Kapitalerträge, deren Erträge um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt wurden, sind im Antragsformular DA-1 aufzuführen. Die Totalbeträge des DA-1 übertragen Sie in die Zeile «Übertrag ab Formular DA-1» im Wertschriftenverzeichnis (Seite 3), wobei das Total Bruttoertrag unter «B, Werte ohne Verrechnungssteuerabzug» einzusetzen ist. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von CHF 100 nicht übersteigen, wird keine Anrechnung ausländischer

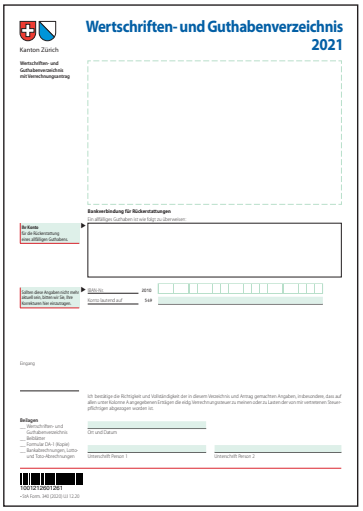
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
2021
Kanton Zürich

In Kolonne B sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen keine Verrechnungssteuer abgezogen worden ist.

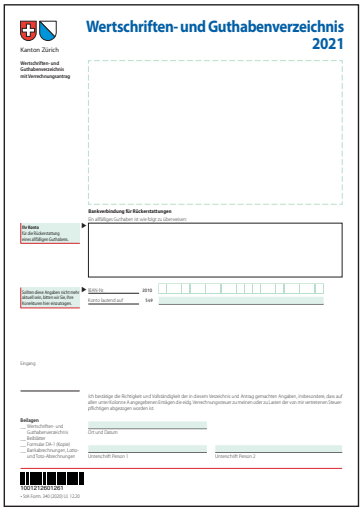
Wertschriften- und Guthabenverzeichnis
2021
Kanton Zürich

Quellensteuern gewährt. In diesem Fall sind die Erträge (gekürzt um die nicht rückforderbare ausländische Steuer) im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.
Die Formulare DA-1, DA-2 und DA-3, die entsprechende Wegleitung sowie diverse ausländische Rückforderungsformulare können unter www.zh.ch/steueramt heruntergeladen bzw. ausgefüllt werden.
Für weitere Details verweisen wir auf die entsprechende **Wegleitung zum DA-1, DA-2 und DA-3** des kantonalen Steueramtes Zürich, im Internet abrufbar unter www.zh.ch/steueramt.
Die **Kopie** der Antragsformulare legen Sie Ihrem Wertschriftenverzeichnis bei. Das **Original** der Antragsformulare senden Sie an:
Kantonales Steueramt Zürich, Steueranrechnung, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich

Checkliste

- Ist die Titelseite vollständig ausgefüllt?
- Sind die Mutationsdaten bei Zu- und Abgängen von Wertschriften vollständig angegeben?
- Sind die Valorennummern oder ISIN-Nummer (soweit bekannt) für jede Vermögensposition aufgeführt?
- Sind die Gutschriftsanzeigen vollständig beigelegt für:
  - Festgeldanlagen in Kolonne A?
  - Erträge aus **nicht kotierten** Aktien, Partizipations- und Genussscheinen, GmbH- und Genossenschaftsanteilen?
  - Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne?
  - qualifizierte Beteiligungen?
- Bei Rückzahlung oder Veräusserung von Obligationen mit (überwiegender) Einmalverzinsung und modernen Finanzinstrumenten wie Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinslichen Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw. im Laufe des Jahres 2021. Sind die Emissions- bzw. Kauf- und die Rückzahlungs- bzw. Verkaufsabrechnungen beigelegt?
- Liegen die detaillierten Steuerverzeichnisse bzw. Steuerbewertungen bei, auf welche im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis verwiesen wird?
- Sind allfällige Beiblätter beigelegt?
- Gegebenenfalls Antrag DA-1 ausfüllen:
  - Ist ein Exemplar dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis beigelegt?
  - Wurde das Original an das Büro für Steueranrechnung versandt?
- Sind sämtliche Überträge im und vom Wertschriften- und Guthabenverzeichnis in die Steuererklärung korrekt vorgenommen worden?
- Ist das Wertschriftenverzeichnis unterschrieben?

Beilagen zur Steuererklärung

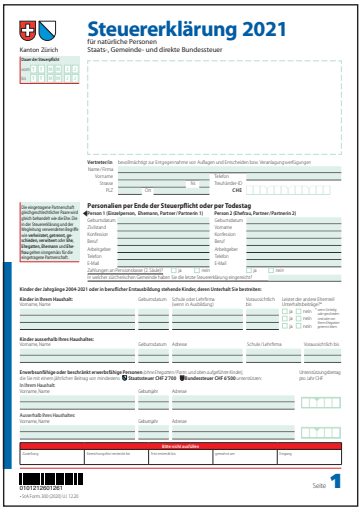
Steuererklärung 2021
für natürliche Personen
Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer
Kanton Zürich
Personalien per Ende der Steuerpflicht oder per Todestag
Seite 1

Beilagen zur Steuererklärung sind in Papierform einzureichen. Elektronische Datenträger wie CD, DVD usw. können aus Sicherheitsgründen nicht angenommen werden und müssen deshalb zurückgesandt werden.

Der Steuererklärung sind beizulegen:

Unselbständigerwerbende
- Lohnausweis(e), inkl. Beilagen dazu;
- Bescheinigungen über Mitarbeiterbeteiligungen;
- Formular Berufsauslagen/Versicherungsprämien.

Selbständigerwerbende
- Unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) für Steuerpflichtige mit kaufmännischer Buchführung
- Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen für Steuerpflichtige mit vereinfachter Buchführung
- Formular «Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit»
- Hilfsblatt «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen» (sofern qualifizierte Beteiligungen vorhanden)
- Hilfsblatt A (für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung oder für Selbständige mit vereinfachter Buchführung) mit Beilagen gemäss Merkblatt zu Hilfsblatt A (Landwirte: Hi B oder Hi G).
- Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen.

Verwaltungsräte
- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen.

Ganz- oder Teilarbeitslose
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder.

Liegenschaftenbesitzer
- Liegenschaftenverzeichnis mit allfälligen Beiblättern (gilt nicht für Steuerpflichtige mit einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung).

Beteiligte an unverteilten Erbschaften oder an Geschäften
- Aufstellung über Kapital und Ertrag.

Weitere Beilagen

Wenn Sie entsprechende Abzüge geltend machen, haben Sie der Steuererklärung ausserdem nachstehende **Aufstellungen, Bescheinigungen und Formulare** beizulegen:
- Aufstellung über den Unterhalt der Liegenschaften, sofern an Stelle der Pauschale der effektive Aufwand geltend gemacht wird;
- Aufstellung über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen;
- Aufstellung über Unterstützungsleistungen;
- Aufstellung über Fremdbetreuungskosten für Kinder;
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a);
- Bescheinigung über Beiträge an AHV/IV oder an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten);
- Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse über bezahlte Quellensteuern gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit.
- Formular «Schuldenverzeichnis»;
- Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten»;
- Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten»;
- Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten»;
- Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen», bzw. Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen»;
- Hilfsblatt STAF – selbständige Erwerbstätigkeit.

Die Belege zu den Aufstellungen und Formularen sind nur dann zusammen mit der Steuererklärung einzureichen, wenn dies ausdrücklich verlangt ist. Insbesondere sind demnach die Belege zu den Liegenschaftskosten und gemeinnützigen Zuwendungen erst im Einschätzungsverfahren auf Verlangen nachzureichen.

Belegkopien sind im Format A4 einzureichen. Die Unterlagen werden nicht retourniert.

Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Vergleiche Checkliste Seite 30 dieser Wegleitung)

So gehen Sie am besten vor:

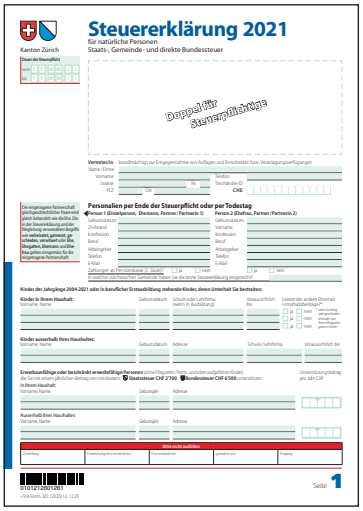
Steuererklärung 2021
für natürliche Personen
Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer
Kanton Zürich
Doppel für Steuerpflichtige
Seite 1

Erstellen Sie **zuerst die Doppel** und erst **zuletzt die Originale**

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen vor sich haben, insbesondere:

- Lohnausweis des oder der Arbeitgeber
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder
- Rentenbescheinigungen
- Gutschriften von Zinsen und Dividenden
- Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen, Aktien usw.
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken
- Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen, sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind
- Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die 3. Säule a

Fehlende Formulare können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter www.zh.ch/steueramt beziehen.

Tipps für das richtige Ausfüllen der Steuererklärung von Hand

Damit Ihre Steuerformulare rationell und kostengünstig mit modernster Technologie (Scanning) verarbeitet werden können, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

falsch	richtig	
1 2 3 4 / 5 6 7 8	1 2 3 4 / 5 6 7 8	**Zahlenfelder** Zahlen sind eingemittet und freistehend in die hellen Felder einzutragen. Das Verbinden von Zahlen ist zu vermeiden.
1 2 3 4 / 5 6 7	1 2 3 4 / 5 6 7	Bitte füllen Sie das Formular **nicht mit der Schreibmaschine** aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in Blockschrift spezialisiert.
6 8 9 0 / 3 4 5 6	6 8 9 0 / 3 4 5 6	**Schriftfarbe** Schreiben Sie bitte mit einem **schwarzen oder blauen** Filzstift oder Kugelschreiber. Verwenden Sie auch keinen Bleistift.
5 / 3 4 5	5 4 5	**Korrekturen** Korrigieren Sie bitte die Fehler mit Korrekturlack (TippEx o.ä.) und bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an. Die grünen Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Korrekturen in den Bereich der weissen Felder geschrieben werden.
– – – 8 9	8 9	Nicht benötigte Zahlenfelder leer lassen.
0 0 3 8 9	3 8 9	Keine überflüssigen Nullen eintragen.

Achtung
Ausserhalb der vorgesehenen Formularfelder angebrachte Angaben werden bei der Veranlagung nicht berücksichtigt.

Beispiel

Sie finden nachstehend ein Beispiel, wie die Steuererklärung und die Beilagen auszufüllen sind.
Annahmen:
– verheiratet
– zwei unmündige Kinder
– unselbständig erwerbstätige Steuerpflichtige
– selbstbewohnte Liegenschaft

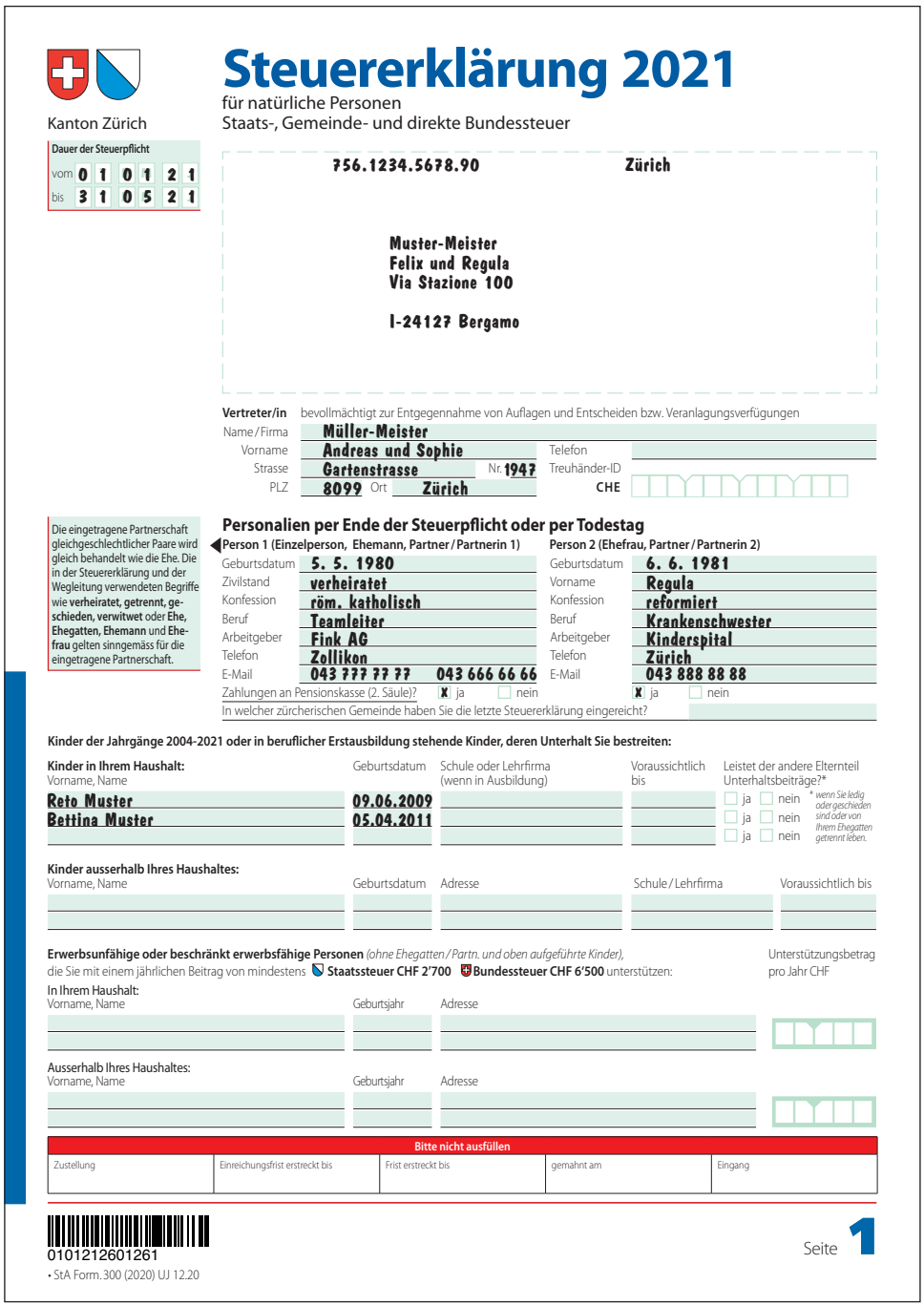

Kanton Zürich

Steuererklärung 2021

für natürliche Personen
Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

Dauer der Steuerpflicht
vom 01 01 21
bis 31 05 21

756.1234.5678.90 Zürich

Muster-Meister
Felix und Regula
Via Stazione 100

I-24127 Bergamo

Vertreter/in bevollmächtigt zur Entgegennahme von Auflagen und Entscheiden bzw. Veranlagungsverfügungen
Name/Firma: Müller-Meister
Vorname: Andreas und Sophie
Strasse: Gartenstrasse Nr. 1947
PLZ: 8099 Ort: Zürich
Telefon:
Treuhänder-ID CHE

Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird gleich behandelt wie die Ehe. Die in der Steuererklärung und der Wegleitung verwendeten Begriffe wie **verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet** oder **Ehe, Ehegatten, Ehemann** und **Ehefrau** gelten sinngemäss für die eingetragene Partnerschaft.

Personalien per Ende der Steuerpflicht oder per Todestag

	Person 1 (Einzelperson, Ehemann, Partner/Partnerin 1)	Person 2 (Ehefrau, Partner/Partnerin 2)
Geburtsdatum	5. 5. 1980	6. 6. 1981
Zivilstand	verheiratet	Vorname: Regula
Konfession	röm. katholisch	reformiert
Beruf	Teamleiter	Krankenschwester
Arbeitgeber	Fink AG	Kinderspital
Telefon	Zollikon	Zürich
E-Mail	043 777 77 77 043 666 66 66	043 888 88 88

Zahlungen an Pensionskasse (2. Säule)? Person 1: ☒ ja ☐ nein; Person 2: ☒ ja ☐ nein
In welcher zürcherischen Gemeinde haben Sie die letzte Steuererklärung eingereicht?

Kinder der Jahrgänge 2004-2021 oder in beruflicher Erstausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten:

Kinder in Ihrem Haushalt: Vorname, Name	Geburtsdatum	Schule oder Lehrfirma (wenn in Ausbildung)	Voraussichtlich bis	Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge?*
Reto Muster	09.06.2009			☐ ja ☐ nein
Bettina Muster	05.04.2011			☐ ja ☐ nein
				☐ ja ☐ nein

* wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben.

Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes: Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Schule/Lehrfirma	Voraussichtlich bis

Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen *(ohne Ehegatten/Partn. und oben aufgeführte Kinder),* die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens **Staatssteuer CHF 2'700** **Bundessteuer CHF 6'500** unterstützen: Unterstützungsbetrag pro Jahr CHF

In Ihrem Haushalt: Vorname, Name	Geburtsjahr	Adresse

Ausserhalb Ihres Haushaltes: Vorname, Name	Geburtsjahr	Adresse

Bitte nicht ausfüllen

Zustellung	Einreichungsfrist erstreckt bis	Frist erstreckt bis	gemahnt am	Eingang

0101212601261
• StA Form.300 (2020) UJ 12.20

Seite 1

◀ Füllen Sie bitte auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

◀ Wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben:
Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge oder erhalten Sie Unterstützungszahlungen von anderer Seite?

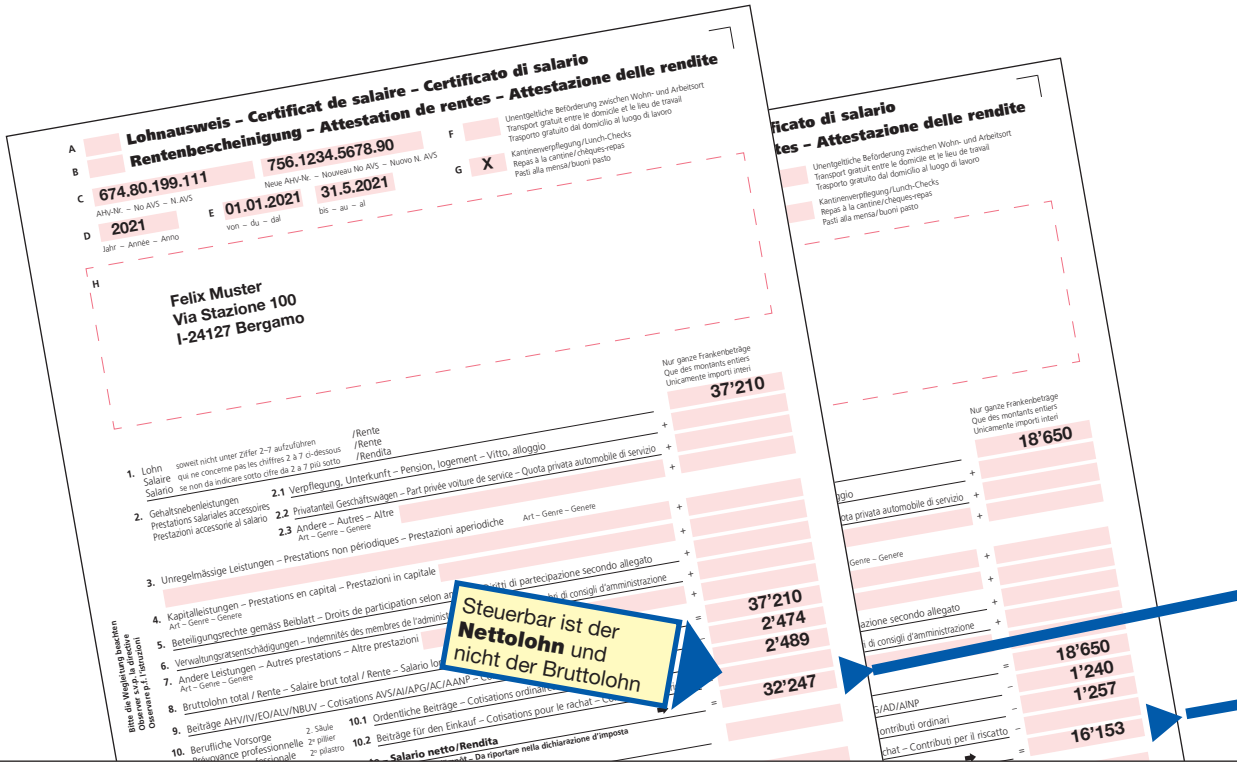

Wertschriften- und Guthabenverzeichnis

	Code*	Original-Währung	Nennwert Stückzahl	Valoren-Nr.	Genaue Bezeichnung der Vermögenswerte (bei Konto inkl. Nummer, bei nichtkotierten Wertpapieren inkl. UID)	Zugang 2021 Kauf Eröffnung Datum	Abgang 2021 Verkauf Saldierung Datum	Steuerwert per Ende der Steuerpflicht oder per Todestag CHF **ohne** Rappen	A Wer Verr steu CHF
2300-01					435.678.900.123 Sparkonto Sparbank, saldiert	2305-01	01.05		
2300-02					4711-49 Postfinance, saldiert	2305-02	01.05		
2300-03			20000	2222223	4¾% K.-Obligation ZKB 2016–1.5.2022	2305-03		20000	
2300-04			5	1114271	Namenaktien Beclan AG	2305-04		4350	
2300-05			10	399999	Anteile Bean	2305-05		5960	
2300-06					691.559.345.457 Sparkonto Sparbank	2305-06		7610	
2300-07			10000	2222222	4% K.-Obligation Sparbank 2018–10.6.2022	2305-07		10000	
2300-08					613.112.1 Jugendsparkonto Sparkasse Tal	2305-08		3795	
2300-09					Lottogewinn v. 20.2.2021	2305-09			
2300-10		EUR	30000		3½% Festgeld Wertbank 3.2.–3.5.2021		0305		
2300-11		USD	20000		4⅛% Trostbank 2012–15.10.20..		1510	24900	
2300-12									
2300-13									
2300-14									
2300-15						2305-15			
2300-16						2305-16			
2300-17						2305-17			
2300-18									
2300-19									
2300-20									
2300-21									
2300-22									
2300-23						2305-23			
2300-24						2305-24			

Zu- und Abgänge
Bei Zu- und Abgängen von Wertschriften, Konti usw. im Jahre 2021 sind die entsprechenden Zugangs- bzw. Abgangsdaten (Tag und Monat) in die Kolonnen Zugang oder Abgang einzutragen.

Steuerwerte und Erträge
Die Steuerwerte und Erträge sind (nach kaufmännischer Regel) auf **ganze Franken** zu runden.
Beispiele: CHF 100.45 = CHF 100
CHF 100.50 = CHF 101

Bemerkungen

Übertrag aus Beiblatt 1	2350	
Übertrag aus Beiblatt 2	2360	
Übertrag ab Formular DA-1	2370	
Total Steuerwert	400	7661 5

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 4, Ziffer 30.1

Zwischentotal Bruttoerträge	539	
Übertrag **Bruttoertrag A** in Kolonne **Bruttoertrag B**		
	540	1277.85

A Werte *mit* Verrechnungssteuerabzug, deren Erträge um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen *(Reihenfolge analog Vorperiode)*:
1. Spar-, Privat-, Anlage-, Salär-, Postkonti, Kontokorrente etc.
2. Inländische Aktien, Anlagefonds, Obligationen und Wertschriften aller Art mit Verrechnungssteuerabzug
3. Gewinne aus inländischen Grossspielen und aus Online-Spielbankenspielen über CHF 1'000'000 (Originalbescheinigungen sind beizulegen)

B Werte *ohne* Verrechnungssteuerabzug, deren Erträge nicht um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurden, geordnet nach folgenden Gruppen *(Reihenfolge analog Vorperiode)*:
1. Kundenguthaben deren Bruttozins CHF 200.– nicht übersteigt
2. Darlehen, Konti und Guthaben aller Art ohne Verrechnungssteuerabzug
3. Ausländische Wertschriften aller Art
4. Gewinne aus ausländischen Spielbanken, Lotterien und Sportwetten sowie Naturaltreffer
5. Anteile an Stockwerkeigentümergemeinschaft

* **Code**
G Geschäftsvermögen
N Nutzniessungsvermögen
E Wertschriften aus Erbschaften
S Schenkung
Q Qualifizierte Beteiligung

Ertrag-To… qualifizie…

Verrechnungssteueranspruch
Der Verrechnungssteueranspruch ist **mit Rappen** anzugeben und (nach kaufmännischer Regel) auf 5 Rappen zu runden.
Beispiele: CHF 30.224 = CHF 30.20
CHF 30.875 = CHF 30.90

Die Einkünfte

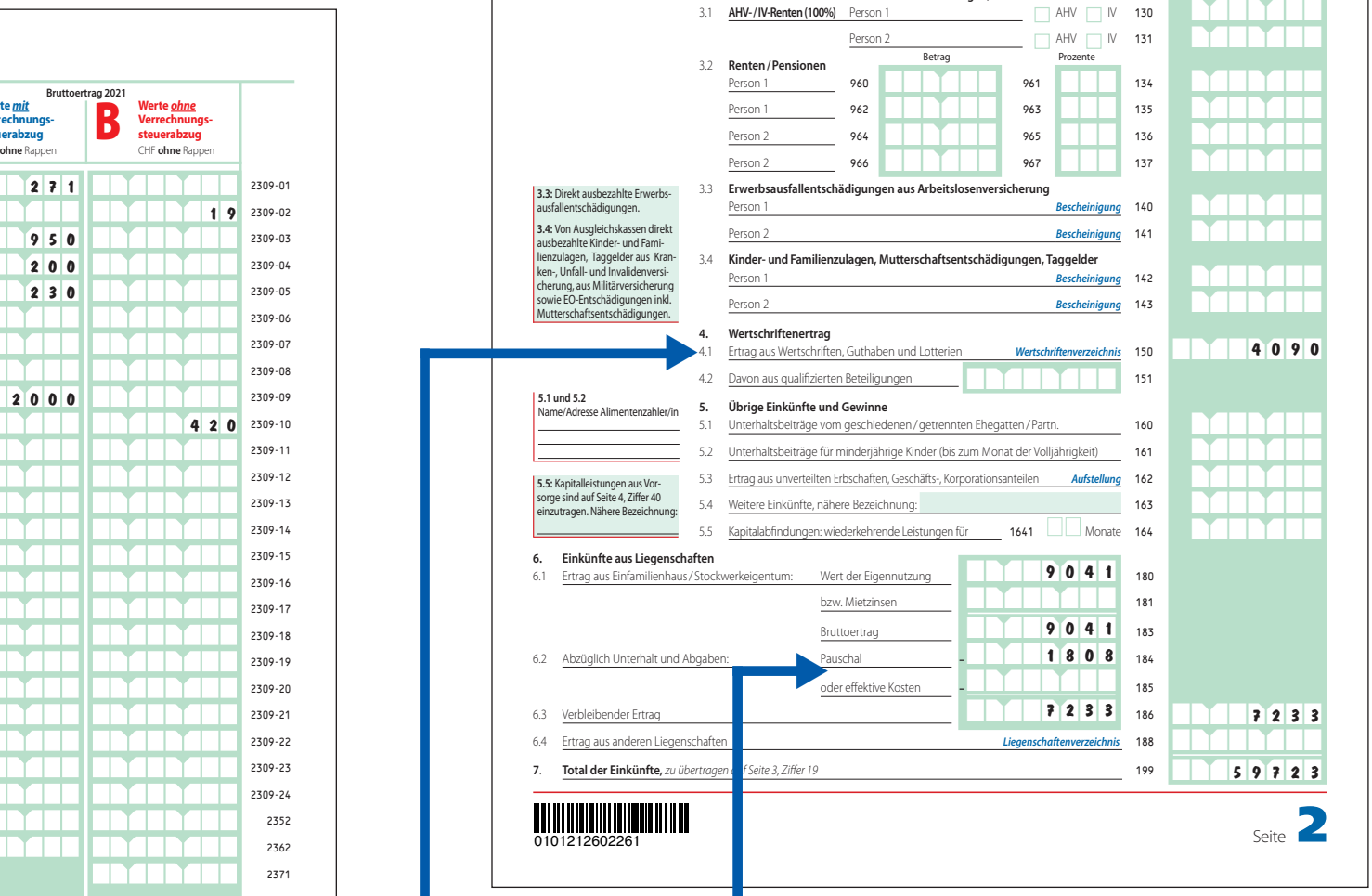

Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte 2021, bzw. bis Datum Wegzug / Tod
CHF ohne Rappen

1. Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Haupterwerb	Person 1	1.1.-31.5.	*Lohnausweis*	100	32247
	Person 2	1.1.-31.5.	*Lohnausweis*	101	16153
1.2 **Nebenerwerb**	Person 1		*Lohnausweis*	102	
	Person 2		*Lohnausweis*	103	

1.2 und 2.2: Entschädigungen für Dienstleistungen jeder Art, Vergütungen für Amtstätigkeit, Verwaltungsrats- und Vorstandshonorare, Tantiemen, Lizenzen, Autorenrechte usw.

2: Inklusive Erträge aus qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen und Liquidationsgewinne aus der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit am:

2. Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, freien Berufen (Hilfsblatt A) **oder Landwirtschaft** (Hilfsblatt B oder G)

2.1 **Haupterwerb**	Person 1	*Hilfsblatt*	120	
	Person 2	*Hilfsblatt*	121	
2.2 **Nebenerwerb**	Person 1	*Hilfsblatt*	122	
	Person 2	*bzw. Aufstellung*	123	

3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten

3.1 **AHV- / IV-Renten (100%)**	Person 1	☐ AHV ☐ IV	130	
	Person 2	☐ AHV ☐ IV	131	

3.2 **Renten / Pensionen**		Betrag		Prozente	
Person 1	960		961		134
Person 1	962		963		135
Person 2	964		965		136
Person 2	966		967		137

3.3: Direkt ausbezahlte Erwerbsausfallentschädigungen.

3.4: Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen, Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, aus Militärversicherung sowie EO-Entschädigungen inkl. Mutterschaftsentschädigungen.

3.3 **Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung**	Person 1	*Bescheinigung*	140	
	Person 2	*Bescheinigung*	141	
3.4 **Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder**	Person 1	*Bescheinigung*	142	
	Person 2	*Bescheinigung*	143	

4. Wertschriftenertrag

4.1	Ertrag aus Wertschriften, Guthaben und Lotterien	*Wertschriftenverzeichnis*	150	4090
4.2	Davon aus qualifizierten Beteiligungen		151	

5.1 und 5.2
Name/Adresse Alimentenzahler/in

5.5: Kapitalleistungen aus Vorsorge sind auf Seite 4, Ziffer 40 einzutragen. Nähere Bezeichnung:

5. Übrige Einkünfte und Gewinne

5.1	Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen / getrennten Ehegatten / Partn.		160	
5.2	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit)		161	
5.3	Ertrag aus unverteilten Erbschaften, Geschäfts-, Korporationsanteilen	*Aufstellung*	162	
5.4	Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung:		163	
5.5	Kapitalabfindungen: wiederkehrende Leistungen für 1641 ☐☐ Monate		164	

6. Einkünfte aus Liegenschaften

6.1	Ertrag aus Einfamilienhaus / Stockwerkeigentum:	Wert der Eigennutzung	180	9041
		bzw. Mietzinsen	181	
		Bruttoertrag	183	9041
6.2	Abzüglich Unterhalt und Abgaben:	Pauschal	184	-1808
		oder effektive Kosten	185	-
6.3	Verbleibender Ertrag		186	7233
6.4	Ertrag aus anderen Liegenschaften	*Liegenschaftenverzeichnis*	188	
7.	**Total der Einkünfte,** *zu übertragen auf Seite 3, Ziffer 19*		199	59723

0101212602261

Seite 2

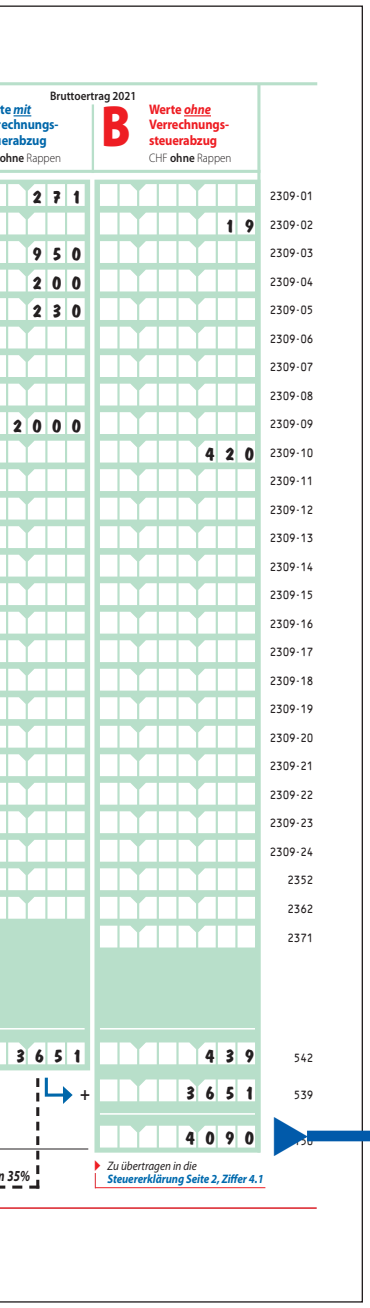

Bruttoertrag 2021

te *mit* rechnungs- erabzug ohne Rappen	B	Werte *ohne* Verrechnungssteuerabzug CHF ohne Rappen	
271			2309·01
		19	2309·02
950			2309·03
200			2309·04
230			2309·05
			2309·06
			2309·07
			2309·08
2000			2309·09
		420	2309·10
			2309·11
			2309·12
			2309·13
			2309·14
			2309·15
			2309·16
			2309·17
			2309·18
			2309·19
			2309·20
			2309·21
			2309·22
			2309·23
			2309·24
			2352
			2362
			2371
3651		439	542
+		3651	539
		4090	536

Zu übertragen in die *Steuererklärung Seite 2, Ziffer 4.1*

Beim Liegenschaftsunterhalt kann die/der Steuerpflichtige zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und einem Pauschalabzug von 20% des Liegenschaftsertrages wählen.

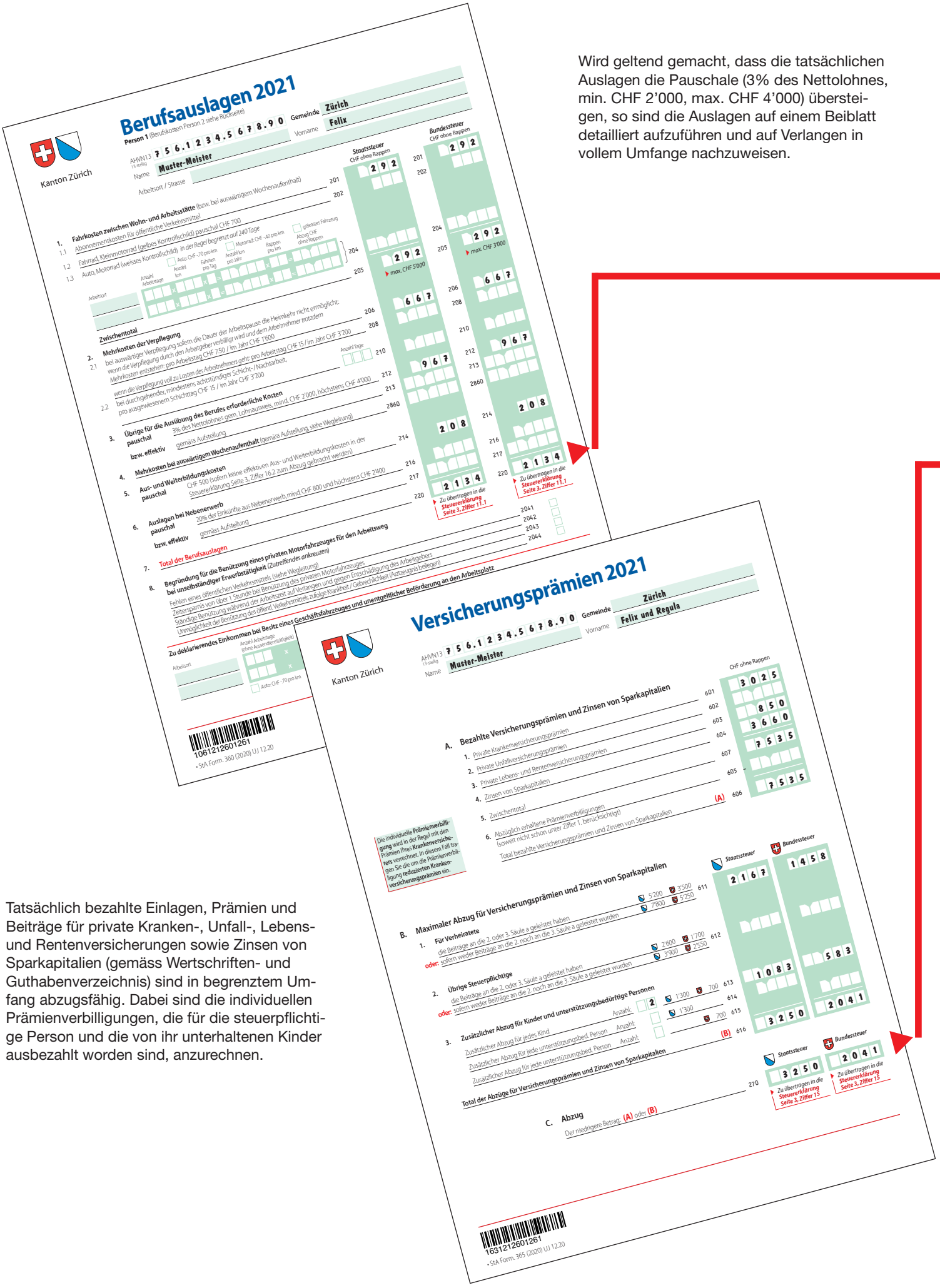

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die Pauschale (3% des Nettolohnes, min. CHF 2'000, max. CHF 4'000) übersteigen, so sind die Auslagen auf einem Beiblatt detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen.

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die individuellen Prämienverbilligungen, die für die steuerpflichtige Person und die von ihr unterhaltenen Kinder ausbezahlt worden sind, anzurechnen.

Abzüge und Einkommensberechnung

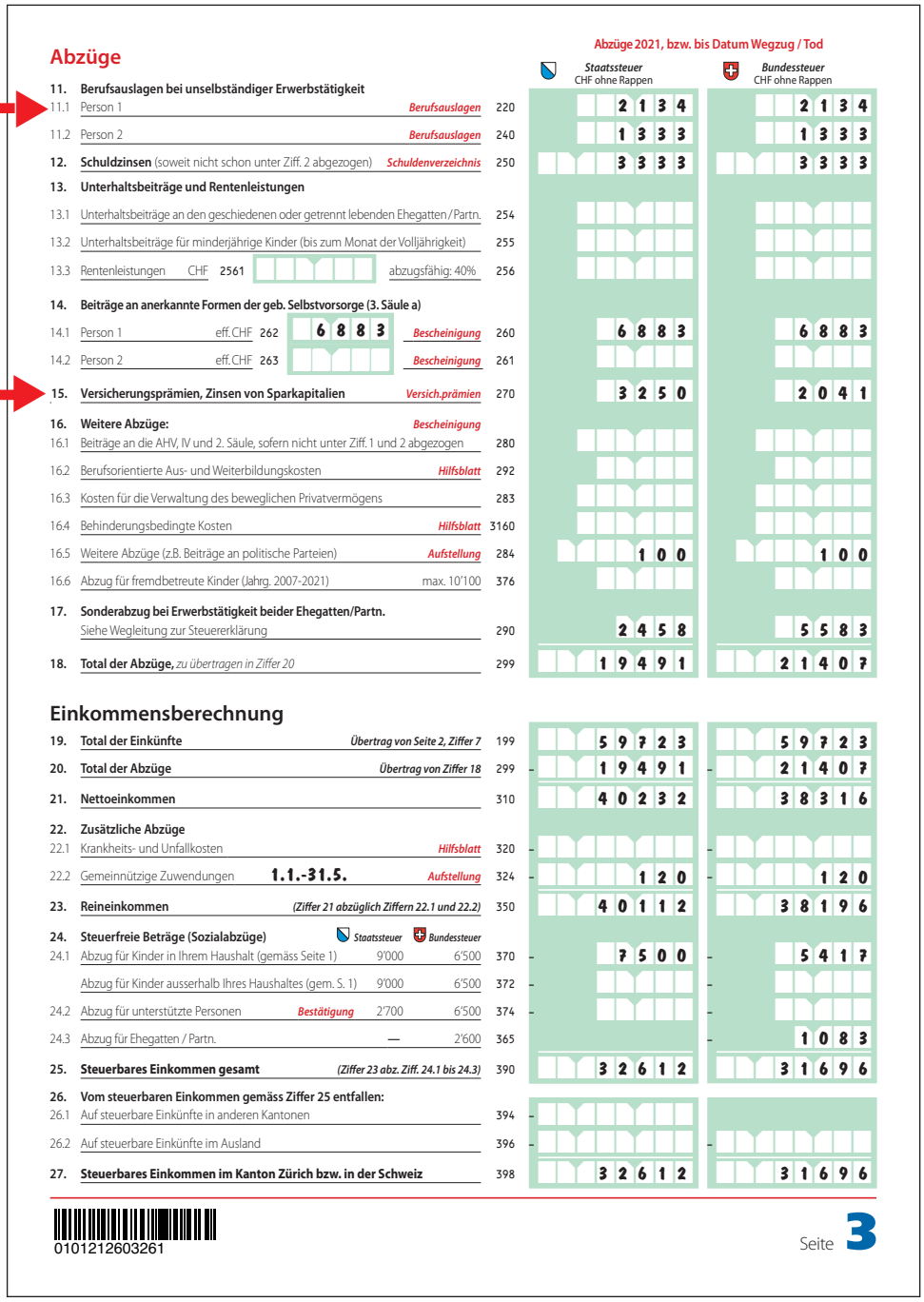

Abzüge

Abzüge 2021, bzw. bis Datum Wegzug / Tod

			Staatssteuer CHF ohne Rappen	Bundessteuer CHF ohne Rappen
11.	**Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit**			
11.1	Person 1 — *Berufsauslagen*	220	2134	2134
11.2	Person 2 — *Berufsauslagen*	240	1333	1333
12.	**Schuldzinsen** (soweit nicht schon unter Ziff. 2 abgezogen) — *Schuldenverzeichnis*	250	3333	3333
13.	**Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen**			
13.1	Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten / Partn.	254		
13.2	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit)	255		
13.3	Rentenleistungen CHF 2561 — abzugsfähig: 40%	256		
14.	**Beiträge an anerkannte Formen der geb. Selbstvorsorge (3. Säule a)**			
14.1	Person 1 eff. CHF 262 (6883) — *Bescheinigung*	260	6883	6883
14.2	Person 2 eff. CHF 263 — *Bescheinigung*	261		
15.	**Versicherungsprämien, Zinsen von Sparkapitalien** — *Versich.prämien*	270	3250	2041
16.	**Weitere Abzüge:** — *Bescheinigung*			
16.1	Beiträge an die AHV, IV und 2. Säule, sofern nicht unter Ziff. 1 und 2 abgezogen	280		
16.2	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten — *Hilfsblatt*	292		
16.3	Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens	283		
16.4	Behinderungsbedingte Kosten — *Hilfsblatt*	3160		
16.5	Weitere Abzüge (z.B. Beiträge an politische Parteien) — *Aufstellung*	284	100	100
16.6	Abzug für fremdbetreute Kinder (Jahrg. 2007-2021) — max. 10'100	376		
17.	**Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partn.** Siehe Wegleitung zur Steuererklärung	290	2458	5583
18.	**Total der Abzüge,** *zu übertragen in Ziffer 20*	299	19491	21407

Einkommensberechnung

19.	**Total der Einkünfte** — *Übertrag von Seite 2, Ziffer 7*	199	59723	59723
20.	**Total der Abzüge** — *Übertrag von Ziffer 18*	299	- 19491	- 21407
21.	**Nettoeinkommen**	310	40232	38316
22.	**Zusätzliche Abzüge**			
22.1	Krankheits- und Unfallkosten — *Hilfsblatt*	320	-	-
22.2	Gemeinnützige Zuwendungen **1.1.-31.5.** — *Aufstellung*	324	- 120	- 120
23.	**Reineinkommen** — *(Ziffer 21 abzüglich Ziffern 22.1 und 22.2)*	350	40112	38196
24.	**Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)** — Staatssteuer / Bundessteuer			
24.1	Abzug für Kinder in Ihrem Haushalt (gemäss Seite 1) 9'000 / 6'500	370	- 7500	- 5417
	Abzug für Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes (gem. S. 1) 9'000 / 6'500	372	-	-
24.2	Abzug für unterstützte Personen — *Bestätigung* 2'700 / 6'500	374	-	-
24.3	Abzug für Ehegatten / Partn. — / 2'600	365		- 1083
25.	**Steuerbares Einkommen gesamt** — *(Ziffer 23 abz. Ziff. 24.1 bis 24.3)*	390	32612	31696
26.	**Vom steuerbaren Einkommen gemäss Ziffer 25 entfallen:**			
26.1	Auf steuerbare Einkünfte in anderen Kantonen	394	-	
26.2	Auf steuerbare Einkünfte im Ausland	396	-	-
27.	**Steuerbares Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz**	398	32612	31696

0101212603261

Seite 3

[Ziffer 17]
- 5'900 : 360 x 150 = **2'458**
- 13'400 : 360 x 150 = **5'583**

[Ziffer 24.1]
- 18'000 : 360 x 150 = **7'500**
- 13'000 : 360 x 150 = **5'417**

Das Vermögen

[Ziffer 31]
Falls Sie den Steuerwert Ihrer Liegenschaft nicht kennen, gibt Ihnen das Gemeindesteueramt gerne Auskunft.

Vermögen im In- und Ausland

Steuerwert per Ende der Steuerpflicht oder per Todestag
CHF ohne Rappen

30. Bewegliches Vermögen

30.1 Wertschriften und Guthaben — *Wertschriftenverzeichnis* — 400 — 76615

30.2 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle — 404

30.3 Lebens- und Rentenversicherungen (Steuerwert gem. Bescheinigung der Versicherungsges.)

Versicherungsgesellschaft	Abschlussjahr	Ablaufjahr	Steuerwert
ABC-Gesellschaft	2002	2036	5'470
		Total	5'470

406 — 5470

30.4 Motorfahrzeuge: PW — Kaufpreis: 33'000 — Jahrgang: 2020 — 412 — 20000

30.5 Anteile an unverteilten Erbschaften, Geschäfts-/Korporationsanteile — *Aufstellung* — 414

30.6 Übrige Vermögenswerte; nähere Bezeichnung: — 416

31. Liegenschaften, Verkehrswert gemäss Neufestsetzung ab 1.1.2009

31.1 Einfamilienhaus oder Stockwerkeigentum
Gemeinde Zürich — Strasse Gartenstrasse 1949 — 420 — 560000

31.2 Zum Verkehrswert besteuert — *Liegenschaftenverzeichnis* — 421

31.3 Zum Ertragswert besteuert (Land- oder Forstwirtschaft) — *Liegenschaftenverzeichnis* — 422

32. Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften — *Hilfsblatt A* — 430

33. Total der Vermögenswerte — 460 — 662085

34. Schulden — *Schuldenverzeichnis* — 470 — 200000

35. Steuerbares Vermögen gesamt — 490 — 462085

36. Vom steuerbaren Vermögen gemäss Ziffer 35 entfallen:

36.1 Auf steuerbare Vermögenswerte in anderen Kantonen — 494

36.2 Auf steuerbare Vermögenswerte im Ausland — 496

37. Steuerbares Vermögen im Kanton Zürich — 498 — 462085

Kapitalleistungen im Jahr 2021

Bei mehreren Kapitalleistungen ist eine Aufstellung einzureichen.

Auszahlungsdatum: T T M M J J

CHF ohne Rappen

40. Auszahlung
☐ aus AHV/IV
☐ aus Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule)
☐ aus Freizügigkeitskonto/-police
☐ aus anerkannter Form der geb. Selbstvorsorge (3. Säule a)
☐ infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile
510

50. ☐ **Schenkungen** ☐ **Erbvorbezug** ☐ **Erbschaften** ☐ **Beteiligung an Erbengemeinschaften**
(Name, Adresse und Verwandtschaftsgrad einsetzen)

50.1 Am T T M M — 2021 erhalten von — Wert: 516

50.2 Am T T M M — 2021 ausgerichtet an — Wert: 519

60. Bemerkungen:

Beilagen

1 Wertschriftenverzeichnis
2 Lohnausweise
1 Berufsausl./Versicherungsprämien
1 Bescheinigungen 3. Säule a
☐ Hilfsblatt/Fragebogen
☐ Bilanz und Erfolgsrechnung
1 Schuldenverzeichnis
☐

Diese Steuererklärung ist vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt

Bergamo, 30. Juni 2021
Ort und Datum

Felix Muster — Unterschrift Person 1
Regula Muster — Unterschrift Person 2

0101212604261

Seite 4

Für Ihre Notizen

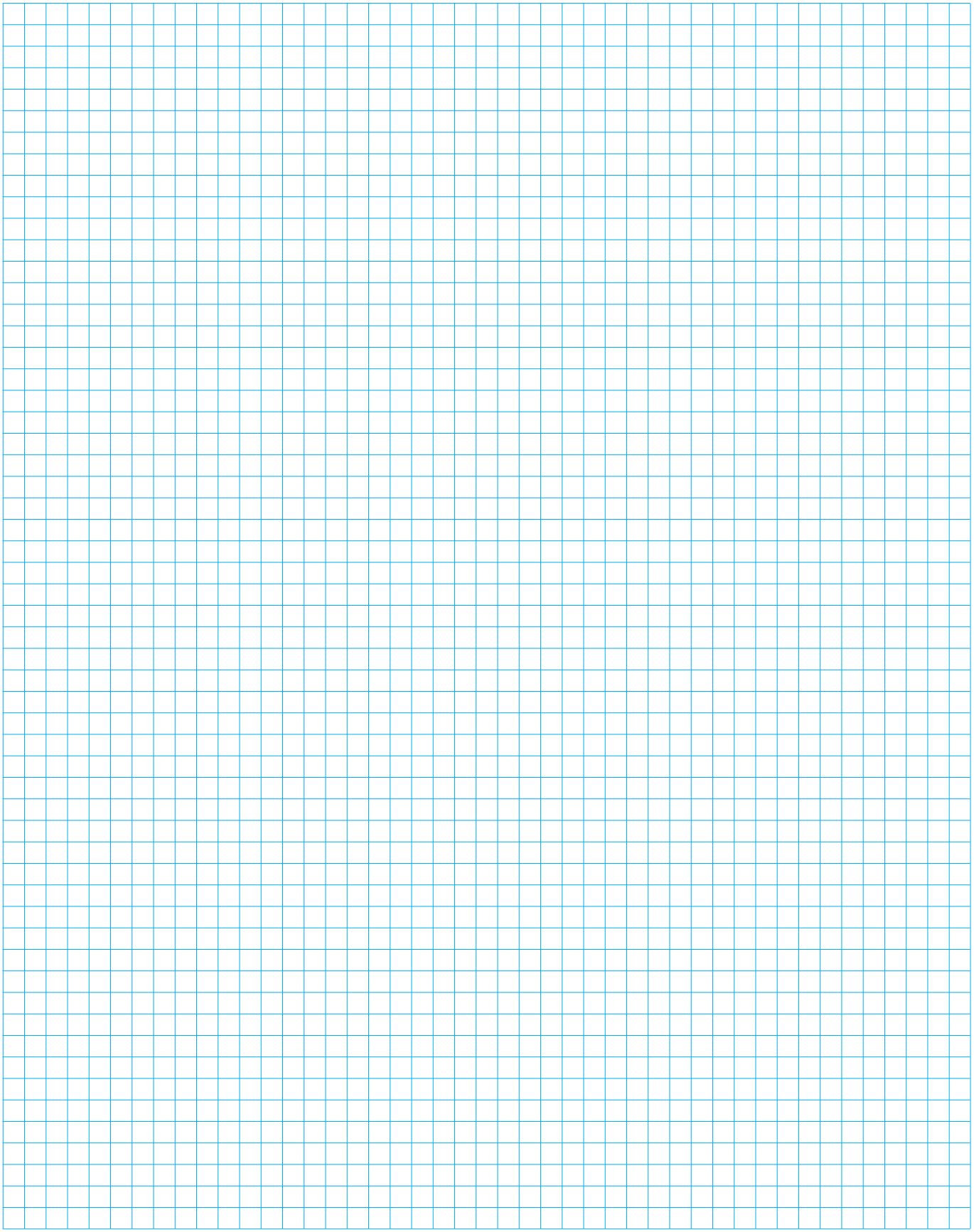

• StA Form. 305 (2020) UJ 12.20